



Unser Programm

Dafür stehen wir!



Kapitel 1

Familie - Gemeinschaft der Generationen

Artikel 1:

Freiheit ist des Menschen höchstes Gut. Freiheit bedeutet ein Höchstmaß an verantwortlicher Selbstbestimmung. Sie schließt jede Unterdrückung, sei es körperlicher, geistiger, religiöser, politischer oder wirtschaftlicher Art, insbesondere jede Form staatlicher Willkür, aus.

(1) Der Freiheitsbegriff wurzelt in einer idealistischen Weltanschauung, die das Dasein des Menschen nicht als auf seine materiellen Gegebenheiten beschränkt sieht.

(2) Abhängigkeiten von einer überbordenden Bürokratie, einem Kammerstaat bis hin zu einem von Parteien durchdrungenen staatlichen System sollen im Sinne der Prinzipien der Freiheit abgebaut werden.

(3) Freiheit steht im Gegensatz zu jeder Form der Unterdrückung, gleichgültig ob sie durch staatliche Einrichtungen oder halbstaatliche und private Vereinigungen ausgeübt wird. Eine Lebensordnung mit möglichst viel Selbstbestimmung für jeden Menschen darf jedoch nicht als Egoismuskult missverstanden werden. Die Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenzen in der Freiheit des Anderen.

Artikel 2:

Freiheit steht als höchstes Gut jedem Einzelnen und jeder natürlich gewachsenen Gemeinschaft, von der Familie bis zum Volk, unverzichtbar zu.

(1) Es entspricht freiheitlicher Geisteshaltung, dem einzelnen Menschen die Freiheit als höchstes Gut einzuräumen und darin gleichzeitig einen unverzichtbaren Wert zu sehen. Der Einzelmensch ist jedoch stets in eine Gemeinschaft gestellt, von der Familie bis zum Volk, die ebenfalls selbständig Träger von Freiheitsrechten ist.

(2) Ein Höchstmaß an Freiheit kann nur dort bestehen, wo sämtliche Grund- und Freiheitsrechte (insbesondere die Meinungs-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Presse- und Informationsfreiheit) tatsächlich gewährleistet und staatlich garantiert sind. Informations- und Medienmonopole widersprechen der Idee der Freiheit.

(3) Die Familie hat Anspruch darauf, ihre Verhältnisse in autonomer Weise nach innen und nach außen individuell zu gestalten. Dies bedeutet auch, dass im Rahmen

dieser Autonomie die persönlichen Rechte der einzelnen Familienmitglieder gegenseitig geachtet werden.

(4) Familie und Volk sind organisch gewachsene Gegebenheiten, die in der Politik Berücksichtigung finden müssen. Völker und Volksgruppen haben einen Anspruch darauf, dass ihre Lebensrechte gewahrt und die Entfaltung ihrer Eigenart auf friedliche Weise ermöglicht werden.

(5) Eine gestärkte Volkssouveränität schützt die Freiheit des Volkes davor, zum Spielball internationaler Spekulanten und Konzerne sowie staatlicher und halbstaatlicher internationaler Institutionen zu werden.

Artikel 3:

Freiheit steht als höchstes Gut jedem Einzelnen und jeder natürlich gewachsenen Gemeinschaft, von der Familie bis zum Volk, unverzichtbar zu.

Freiheitliche Politik sieht es als Teil der Eigenverantwortung freier Menschen an, notwendige Verpflichtungen im Dienste von Volk, Heimat und Staat zu übernehmen. Wahrgenommene Eigenverantwortung ist der beste Schutz vor Fremdbestimmung. Freiheit bedarf dennoch ihrer Sicherung im Rahmen einer Rechtsordnung, die der Entfaltung der politischen und persönlichen Freiheit zu dienen hat und ein Gleichgewicht von Rechten und Pflichten für jeden herstellt.

Artikel 4:

Die Verwirklichung und die Erhaltung von Freiheit bedingt politische, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse, die Chancengerechtigkeit und freie Entfaltung ermöglichen. Privates Eigentum ist Ausdruck der Verwirklichung von Freiheit.

Ziel eines freiheitlich geordneten Gemeinschaftslebens ist die bestmögliche Entwicklung aller schöpferischen Kräfte. Der sinnvolle Gebrauch der Freiheit durch alle Bürger kann nur über eine möglichst breite Streuung privaten Eigentums gesichert werden.

Kapitel 2

Die Menschenwürde ist unantastbar

Artikel 1:

Die Stellung des Menschen in der Schöpfung ist herausragend. Jeder Mensch ist einzigartig und als Person unverwechselbar. Daraus erließ die jedem Menschen eigene und unantastbare persönliche Würde.

(1) Der Mensch hat seinen Sinn in sich selbst, die Daseinsberechtigung des Menschen, seine Gesundheit und seine Würde sind Nützlichkeitsabwägungen nicht zugänglich. Deshalb darf er in seiner Existenz, weder durch Euthanasie und dergleichen in Frage gestellt, bedroht oder gar vernichtet werden, noch durch den Missbrauch der Medizin, insbesondere der Gentechnik, seiner Würde beraubt werden. Mann und Frau sind gleich nach Recht und Würde.

(2) Sein Geist, sein Bewusstsein und seine Befähigung vernünftig und sittlich zu handeln, begründen die herausragende Stellung in der Schöpfung. Hieraus und aus

seiner Einzigartigkeit als Mensch und Unverwechselbarkeit als Person erwächst seine persönliche Würde, die unantastbar ist.

Artikel 2:

Jedem Menschen gebührt grundsätzlich Achtung und Respekt vor seiner Persönlichkeit. Niemand hat das Recht, durch Zwang oder Gewalt die körperliche Unversehrtheit und geistige Integrität des Menschen zu verletzen und dadurch seine Würde anzutasten. Niemand darf nur auf Grund seiner Überzeugungen, Anschauungen und Auffassungen verfolgt werden.

(1) Eine freiheitlich bestimmte Gesellschaft sichert jedem Menschen die Entfaltung seiner Persönlichkeit im Rahmen einer offenen, pluralistischen Gesellschaft. Jeder Mensch ist entwicklungsfähig und zu einer von ihm selbst zu bestimmenden Entfaltung begabt.

(2) Es ist Aufgabe freiheitlicher Politik, dem Menschen zu ermöglichen, sich zu entwickeln und sein Dasein menschenwürdig zu gestalten. Die Achtung und der Respekt vor der Persönlichkeit schließt jede Form der Diskriminierung oder gar Pressuren auf Grund bestimmter Werthaltungen und politischer Einstellungen aus.

(3) Die öffentliche Verunglimpfung von Personen und der Missbrauch personenbezogener Daten müssen durch ein entsprechendes Haftungsrecht sanktioniert werden.

Artikel 3:

Es ist mit der Würde des Menschen unvereinbar, ihn durch Bevormundungen oder andere Eingriffe, insbesondere nach ideologischen und weltanschaulichen Schablonen, gegen seinen Willen zu beeinflussen oder umzuerziehen.

Staatliche Umerziehung, Bevormundungen und Gängelungen sind im Grunde gegen die Menschenwürde gerichtet und vereinen die Verschiedenartigkeit aller Menschen. Die Anerkennung der Verschiedenartigkeit rechtfertigt jedoch keine unterschiedliche Bewertung der Würde des einzelnen Menschen. Zwangsbeglückungen oder gar totalitäre Umformungen zu einem "neuen" Menschen nach vorbestimmten Normen und ideologischen Konzepten sind mit der Achtung der Menschenwürde unvereinbar.

Kapitel 3 Österreich

Artikel 1:

Österreich ist mehr als ein bloßer Zweckverband. Seine Bevölkerung ist durch den Willen zur Eigenständigkeit und Zusammengehörigkeit in regionaler Vielfalt verbunden. Dieser Wille findet seinen Ausdruck in der demokratisch, föderalistisch, und rechtsstaatlich verfassten Republik Österreich.

(1) Der Österreichpatriotismus äußert sich als Wille zur Eigenständigkeit und Zusammengehörigkeit der Österreicher, als Wille zur Aufrechterhaltung von Demokratie, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Föderalismus, als Wille zur Pflege des kulturellen Erbes Österreichs und als Wille zur Erhaltung der Umwelt, Landschaft und Natur.

(2) Die Identität Österreichs ist durch eine Vielfalt und Vielzahl regionaler Identitäten geprägt. Die Bevölkerung Österreichs hat nach leidvollen historischen Erfahrungen ihren Willen zur Zusammengehörigkeit im Rahmen regionaler Eigenständigkeiten bekundet.

Artikel 2:

Das Bekenntnis zu Österreich begründet den dauernden Auftrag, die Demokratie als Grundlage des Österreichpatriotismus zu erhalten und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, für die Selbständigkeit und Eigenständigkeit Österreichs sowie für die Erhaltung der Verfassungsprinzipien einzutreten.

Da sich nach freiheitlichem Verständnis der österreichische Patriotismus ausdrücklich auf ein demokratisch verfasstes Gemeinwesen bezieht, resultiert hieraus auch ein dauernder Auftrag für die Freiheitliche Bewegung, die Demokratie bürgernah auszubauen und zu erhalten. Dieser Auftrag schließt die Erhaltung der rechtsstaatlichen, föderalistischen, sozialen und liberalen Verfassungsprinzipien ein.

Artikel 3:

Aus der Zusammengehörigkeit aller Österreicher ergeben sich nicht nur Bürgerrechte, sondern auch Bürgerpflichten: insbesondere zur Solidarität, zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden staatlichen Gemeinwesens und zur Leistung eines Beitrages für die innere und äußere Sicherheit.

Unter den genannten Bürgerpflichten sind insbesondere die Pflicht zur Solidarität mit den Landsleuten - etwa hinsichtlich der Unterstützung für Alte und Schwache -, die Vermeidung sozialer Härtefälle und dergleichen, die Pflicht zur Leistung von Beiträgen zur Erhaltung der Staatsfunktionen - etwa durch Abgaben bis maximal zu einer verfassungsgesetzlich gezogenen Obergrenze oder etwa durch einen persönlichen Beitrag zur militärischen Landesverteidigung oder zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes -, zu verstehen.

Artikel 4:

Das historische und kulturelle Erbe Österreichs berechtigt zu Stolz auf die erbrachten Leistungen, Traditionen und Errungenschaften. Der daraus erwachsende Patriotismus verpflichtet zu einer selbstbewussten österreichischen Politik und zu Widerstand gegen die kulturelle Verflachung, gegen die stets stärker werdenden Bestrebungen, Traditionen zu verunglimpfen und Österreich mutwillig herabzusetzen.

(1) Angesichts des großen Anteils des alten Österreichs an der gesamtdeutschen und gesamteuropäischen Geschichte und des hiervon herrührenden kulturellen Erbes ist es legitim, mit Selbstbewusstsein und Stolz auch auf internationaler Ebene aufzutreten.

(2) Eine Politik wird abgelehnt, die sich insbesondere seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union den massiven Vereinheitlichungs- und Nivellierungsbestrebungen zu Lasten der geistigen und kulturellen Substanz Österreichs.

(3) Die Zeitgeisterscheinung, mit massiven Österreichbeschimpfungen und mutwilligen Herabsetzungen österreichischer Eigenheiten, öffentliches Echo zu

erzielen, erfordert einen entschlossenen geistigen Widerstand aller patriotischen Kräfte.

(4) Gerade auf medialer Ebene ist seit Jahren eine von kultureller Verflachung gekennzeichnete Entwicklung erkennbar; dies erfordert einen neuen geistigen und kulturellen Aufbruch, um speziell österreichische Traditionen und regionale Eigenheiten lebendig zu erhalten.

Kapitel 4

Recht auf Heimat

Artikel 1:

Unter Heimat sind die demokratische Republik Österreich und ihre Bundesländer, die historisch ansässigen Volksgruppen (Deutsche, Kroaten, Roma, Slowaken, Slowenen, Tschechen und Ungarn) und die von ihnen geprägte Kultur zu verstehen, wobei von der Rechtsordnung denklogisch vorausgesetzt wird, dass die überwiegende Mehrheit der Österreicher der deutschen Volksgruppe angehört.

(1) Der Heimatbegriff wird in räumlicher, ethnischer und kultureller Hinsicht definiert.

(2) Dadurch werden das Heimatland, die historisch über Jahrhunderte ansässigen Volksgruppen sowie ihre kulturellen Traditionen, Leistungen und Errungenschaften als Kulturträger zu Schutzobjekten.

(3) Das österreichische Volksgruppenrecht listet als Schutzobjekte die einzelnen historisch ansässigen (autochthonen) Volksgruppen auf, wobei die Judikatur denklogisch voraussetzt, dass die überwiegende Mehrheit der Österreicher der deutschen Volksgruppe angehört.

Artikel 2:

Heimat in diesem räumlichen, ethnischen und kulturellen Sinne ist zu bewahren, zu schützen und zu gestalten.

(1) Dies beinhaltet insbesondere den Auftrag zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt, zum Schutz und zur Weiterentwicklung der zivilisatorischen und kulturellen Traditionen im Rahmen eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates und schließlich den Schutz des Bestandes sowie der kulturellen Identitäten der Angestammten (autochthonen) Volksgruppen, wie dies der im Verfassungsrang stehende Art.19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 bereits vorgesehen hat.

(2) Das Nebeneinander und das Zusammenwirken der verschiedenen Volksgruppen haben die Eigenart Österreichs bewirkt. Sie kann nur durch die Sicherung des Weiterbestandes der historisch ansässigen Volksgruppen erhalten werden, was gerade in Zeiten der Entwicklung überregionaler Zusammenschlüsse besonders notwendig erscheint.

Artikel 3:

Jeder Österreicher hat das Grundrecht, über seine Identität und Volkstumszugehörigkeit selbstbestimmt und frei zu befinden. Es darf ihm aus seinem Volkstumsbekenntnis kein Nachteil erwachsen.

(1) Das Grundrecht jedes Österreichers, seine eigene Identität und Volkstumszugehörigkeit selbständig und frei zu bestimmen, ist zu garantieren.

(2) Dieses Recht ist nicht auf die historisch ansässigen Volksgruppen, wie sie unter Abs. 1 als Schutzobjekte des Heimatbegriffes erwähnt sind, begrenzt. Vielmehr ist es jedem Bürger selbst überlassen, ob er sich überhaupt einer ethnischen Gruppe zugehörig fühlt. In weiterer Folge hat jeder Bürger das Recht selbst zu bestimmen, welcher Volksgruppe er seiner Identität nach zugeordnet werden möchte. Allerdings kann er aus seinem Volkstumsbekenntnis nur in Bezug auf die historisch ansässigen Volksgruppen subjektive Rechte ableiten.

(3) Umgekehrt hat der Staat jedoch nicht das Recht zu regeln und zu bestimmen, welche Sicht seiner selbst der Bürger zu haben hat. Keinem Österreicher darf jedoch eine staatliche Benachteiligung oder eine private Diskriminierung aus seiner freien und Selbstbestimmten Volkstumszugehörigkeit erwachsen.

(4) Das freie Bekenntnis zum jeweiligen Volkstum ist eine Grundvoraussetzung für die Bewahrung und Weiterentwicklung der kulturellen Werte und des historisch-kulturellen Selbstverständnisses jeder ethnischen Gemeinschaft. Dieses Bewusstsein der besonderen Wesensart des eigenen Volkes muss untrennbar mit der Bereitschaft verknüpft sein, das Besondere auch in jedem anderen Volk zu achten.

Artikel 4:

Österreich ist auf Grund seiner Topographie, seiner Bevölkerungsdichte und seiner beschränkten Ressourcen kein Einwanderungsland.

(1) Das Grundrecht auf Heimat gestattet daher keine unbeschränkte und unkontrollierte Zuwanderung nach Österreich. Das Schutzerfordernis des Grundrechtes auf Heimat stellt ferner klar, dass Österreich auf Grund seiner räumlich begrenzten Ausdehnung, seiner Bevölkerungsdichte und seiner beschränkten Ressourcen kein Einwanderungsland sein kann.

(2) Eine unbeschränkte Zuwanderung würde die ansässige Bevölkerung hinsichtlich ihrer aktiven Integrationsfähigkeit überfordern und dadurch deren Recht auf Wahrung und Schutz der eigenen Heimat gefährden. Multikulturelle Experimente werden abgelehnt, weil durch sie mutwillig gesellschaftliche Konflikte geschürt werden.

(3) Das Schutzinteresse der österreichischen Bevölkerung erfordert den Erhalt der vollen Souveränität in Ausländerrechtsangelegenheiten.

(4) Österreich hat aber den aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen Verfolgten politisches Asyl zu gewähren, sofern sie nicht über ein sicheres Drittland ins Bundesgebiet einreisen. Jeder Verfolgte hat aber weiterhin das Recht, sich zu seinem Angestammten Volkstum zu bekennen und in seine eigene Heimat zurückzukehren. Insbesondere die zahlreichen Heimatvertriebenen, welche im Verlauf der tragischen Ereignisse der letzten Jahrzehnte in ihrem Grundrecht auf Heimat durch Gewaltsameprogramm Vertreibungsmaßnahmen massiv verletzt

wurden, gehen dieses Grundrechtes nicht verlustig und behalten ein Rückkehrrecht in ihre Heimat.

Kapitel 5

Christentum - Fundament Europas

Artikel 1:

Die vom Christentum und der antiken Welt geprägte Wertordnung bildet das wichtigste geistige Fundament Europas. Darauf beruhen die wesentlichen geistigen Strömungen vom Humanismus bis zur Aufklärung. Die kulturelle Prägung durch christliche Werte und Tradition umfasst auch Angehörige nichtchristlicher Religionen und Menschen ohne religiöses Bekenntnis.

(1) Die europäische Zivilisation hat ihre ältesten Wurzeln in der Antike. Das Antlitz Europas wurde in entscheidender Weise vom Christentum in seiner konfessionellen Vielfalt geprägt. Darüber hinaus wurde Europa auch durch Judentum und andere nichtchristliche Religionsgemeinschaften beeinflusst.

(2) Die europäischen Rechtsordnungen fußen auf einem christlichen Grundwertekonsens.

Artikel 2:

Die Bewahrung der geistigen Grundlagen des Abendlandes erfordert ein Christentum, das seine Werte verteidigt. Im Bestreben um den Erhalt dieser Grundlagen Europas sehen sich die Freiheitlichen als ideale Partner der christlichen Kirchen, auch wenn es zu verschiedenen politischen Fragen unterschiedliche Standpunkte gibt.

(1) Die geistigen Grundlagen des Abendlandes sind die Idee der Menschenwürde und der Grundfreiheiten, die daraus abgeleiteten Vorstellungen von Demokratie und Mitbestimmung und der Rechtsstaatlichkeit, die Idee der Solidarität sowie der Respekt vor dem Leben und der Schöpfung.

(2) Durch vielfältige Strömungen sind diese Grundlagen jedoch gefährdet. Der zunehmende Fundamentalismus eines radikalen Islams und dessen Vordringen nach Europa, aber auch ein hedonistischer Konsumismus, ein aggressiver Kapitalismus, das Zunehmen von Okkultismus und pseudoreligiösen Sekten und schließlich ein in allen Lebensbereichen vermehrt feststellbarer Nihilismus bedrohen den Wertekonsens, der deshalb verloren zu gehen droht.

(3) Den großen christlichen Kirchen kommt eine entscheidende Rolle zur Bewahrung des europäischen Wertekonsenses zu. Da dies auch der Freiheitlichen Bewegung ein politisches Anliegen ist, sieht sie sich als natürlicher Partner der christlichen Kirchen. Daraus folgt, dass die FPÖ auch für die Erhaltung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen eintritt und Bestrebungen, stattdessen einen hinsichtlich seiner philosophischen und weltanschaulichen Grundlagen fragwürdigen "Ethikunterricht" einzuführen, eine klare Absage erteilt.

(4) Allerdings erwarten viele Menschen in Europa wieder vermehrt Anstrengungen der Kirchen, sich entschlossener gegen die geistigen Bedrohungen zu wehren und sich nicht mit der Rolle sozialer Betreuungsinstitute zu begnügen.

(5) Der Liberalismus hat sich in seiner historischen Entwicklung stets gegen weltanschauliche und religiöse Intoleranz gewandt, die sehr häufig von religiösen Institutionen selbst ausgeübt wurde. In dieser historischen Phase ist ein Antiklerikalismus entstanden, der angesichts der geänderten Rolle der kirchlichen und religiösen Institutionen in Österreich überholt ist.

Artikel 3:

Die Sicherung der Autonomie der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften erfordert die institutionelle Trennung von Kirche und Staat. Diese Trennung ist darüber hinaus auch ein wesentlicher Garant für die Wahrung der Freiheit des Einzelnen.

(1) Die Sicherung der Autonomie der Kirchen und Religionsgemeinschaften erfordert eine institutionelle, nicht aber eine geistige Trennung von Kirche und Staat. Dies ist vor allem auch notwendig, um den parteipolitischen Missbrauch von Kirchen zu vermeiden und um so die Vereinnahmung des Gewissens durch Parteiideologien zu verhindern.

(2) Die institutionelle Trennung von Kirche und Staat hat mitgeholfen, jene Freiräume zu schaffen, die für die freiheitliche Tradition Europas bestimmend wurden.

(3) Der religiöse Auftrag und die Wertorientierung der Kirchen und anerkannten Religionsgesellschaften erfordert Autonomie, um dadurch maximale Entfaltungsmöglichkeit zu gewährleisten. Dies ist ein weiterer und unverzichtbarer Beitrag zur Sicherung der Freiheit des Einzelnen, wie die historische Erfahrung lehrt.

Kapitel 6

Schicksalsgemeinschaft Europa

Artikel 1:

Europa ist mehr als ein geographischer Begriff. Es gründet in der christlich-abendländischen Wertegemeinschaft. Die durch gemeinsame Schicksale verbundenen Völker und ihr kulturelles Erbe bilden und tragen Europa.

(1) Der Begriff Europa kann weder auf seine geographische Bedeutung noch auf eine supranationale Organisation, wie sie die Europäische Union darstellt, reduziert werden. Europa stellt die Vielfalt von Völkern und Volksgruppen, Regionen und Staaten und staatlichen Zusammenschlüssen auf der Basis einer historisch gewachsenen Wertegemeinschaft dar.

(2) Die zentrale geographische Lage Österreichs und seine Geschichte weisen dem Land eine besondere mitgestaltende Rolle als Mittler in Europa zu.

(3) Der Reichtum Europas liegt in der Vielfalt seiner Völker und Volksgruppen. Die christlich-abendländische Wertegemeinschaft räumt der Freiheit des Einzelnen und der Freiheit der Völker einen besonders hohen Stellenwert ein (einen höheren als dies in anderen Kulturkreisen der Fall ist.)

Artikel 2:

Die künftige Bestimmung Europas ist in enger Zusammenarbeit seiner Völker zu gestalten. Das politisch gestaltete Europa wird nur zum Teil durch die Europäische Union repräsentiert. Die Vielfalt Europas verlangt nach Formen der politischen Zusammenarbeit, die unterschiedliche Staatenbünde auf verschiedenen Ebenen vorsieht. Die Eigenständigkeit der Staaten soll dabei nur in dem für die Erreichung der jeweiligen Zielsetzung unbedingt erforderlichen Ausmaß eingeschränkt werden.

(1) Das künftige Schicksal Europas muss von der Gestaltungsfreiheit seiner Völker geprägt sein. Dabei sind die durch die Geschichte entstandene Vielfalt und das kulturelle Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln.

(2) Diese Vielfalt garantiert erst die geistige und kulturelle Weiterentwicklung Europas und ist daher vor den aktuellen Tendenzen der Einebnung und Gleichmacherei zu bewahren.

(3) Die Europäische Union ist nur ein Teil der europäischen Wirklichkeit. Sie soll sich nicht zu einem europäischen Bundesstaat, sondern zu einem Staatenbund entwickeln.

(4) Daneben müssen vielfältige Formen der internationalen Zusammenarbeit in Form weiterer europäischer Staatenbünde möglich sein, unabhängig davon, ob ein Staat Mitglied der EU ist oder nicht.

(5) Die europäische Zusammenarbeit muss bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip gestaltet sein. Die Europäische Union darf daher niemals die sogenannte "Kompetenz-Kompetenz" zur Festlegung ihrer eigenen Zuständigkeiten erhalten.

Artikel 3:

Ein bürgernahes und demokratisches Europa kann nur über möglichst föderalistische Zuständigkeiten und in unmittelbarer Zusammenarbeit zwischen den historisch gewachsenen Regionen gestaltet werden.

(1) Die Weiterentwicklung Europas muss von einem Ausbau von Demokratie und Bürgerrechten geprägt sein. Mehr Gemeinsamkeit in Europa darf niemals weniger Freiheit für seine Bürger bedeuten. Freiheit und Bürgernähe können erfahrungsgemäß am besten über föderalistisch gestaltete Zuständigkeiten erreicht werden.

(2) Regelungsdichte und Bürokratie sind abzubauen, anstatt sie auf supranationale europäische Ebenen zu verlagern. Die europäische Zusammenarbeit muss daher bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip gestaltet sein.

(3) Die bestehenden föderalistischen Strukturen in Europa sind nicht nur zu bewahren und zu nutzen, sondern auszubauen. Die Schaffung künstlicher Regionen unter Missachtung geschichtlich gewachsener Landeseinheiten und Strukturen sowie des Selbstbestimmungsrechtes der betroffenen Bevölkerung wird entschieden abgelehnt.

Artikel 4:

Der innere Friede Europas ist über ein Volksgruppenrecht zu sichern. Es hat von der Tatsache auszugehen, dass die Siedlungsgrenzen der Völker zumeist nicht mit den Staatsgrenzen zusammenfallen, und daher zahlreiche Staaten Europas Angestammte ethnische Minderheiten aufweisen. Jede dieser Volksgruppen hat das Grundrecht auf Weiterbestand, auf Schutz vor Assimilierungszwang, auf Wahrung und Entfaltung ihrer kulturellen und politischen Eigenständigkeit sowie auf umfassende Zusammenarbeit über Staatsgrenzen hinweg.

(1) Ein europäisches Volksgruppenrecht soll den Schutz ethnischer Minderheiten und die Lösung von Minderheitenfragen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes und des Rechts auf Heimat gewährleisten.

(2) Die Bildung regionaler Zusammenschlüsse im Rahmen der Europäischen Union hat unter Bedachtnahme auf das Recht zur Zusammenarbeit der Volksgruppen zu erfolgen.

(3) Das Grundrecht auf Weiterbestand jeder Volksgruppe und auch der Schutz vor Assimilierungszwang erlegt Österreich die Verpflichtung auf, nicht nur die eigenen Volksgruppen zu schützen, sondern auch für die in ihrem Bestand bedrohten deutschen Minderheiten auf dem Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie Schutzmachtfunktion auszuüben (vgl. Kap. VII, Art. 4).

Kapitel 7

Selbstbewußte Außenpolitik - gemeinsame Sicherheitspolitik

Artikel 1:

Die österreichische Außenpolitik hat sich vorrangig an den Sicherheitsinteressen des Landes, an der Erhaltung und Sicherung der Souveränität Österreichs und dem Ziel des Schutzes der Freiheit seiner Bürger zu orientieren. Weiters müssen die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen sowie das Ansehen Österreichs im Ausland gewahrt werden.

(1) Für Österreich, im Herzen Europas gelegen, ist eine selbstbewusste und aktive Außenpolitik von größter Bedeutung. Ein selbstbewusstes Eintreten für die Interessen Österreichs und seiner Bürger im Ausland, vor allem innerhalb der Europäischen Union, sowie eine Stärkung seines kulturellen und politischen Ansehens müssen außenpolitische Maximen sein.

(2) Österreich hat seinen Staatsbürgern weltweit bestmöglichen Schutz und Hilfe zu gewähren, dies auch in Kooperation mit anderen Staaten.

(3) Durch Zusammenarbeit vor allem mit anderen deutschsprachigen Staaten ist die Pflege und Verbreitung der deutschen Sprache, vor allem durch die Verwendung von Deutsch als Amtssprache in internationalen Organisationen und als lebende Wirtschafts- und Wissenschaftssprache, zu fördern.

(4) In der Entwicklungshilfe ist sowohl von einem undifferenzierten Gießkannenprinzip als auch von einer ideologisch motivierten Unterstützung von Einzelstaaten abzugehen. Es liegt im Interesse Österreichs, dass der soziale und wirtschaftliche Standard in den Entwicklungsländern gehoben wird, um so Krisensituationen, Konflikte und die damit verbundenen Flüchtlingsströme zu vermeiden. Abgesehen von der kurzfristigen Hilfe in Katastrophenfällen ist bei der Entwicklungshilfe von einer Hilfe zur Selbsthilfe auszugehen. Der betroffenen Bevölkerung sollte durch Wissensvermittlung und Förderung von konkreten Projekten die Möglichkeit gegeben werden, in ihrer Heimat langfristig eine Überlebenschance zu finden.

Artikel 2:

Die Neutralität hat sich als dominierende Handlungsmaxime der österreichischen Außenpolitik seit 1955 bewährt und wirkt identitätsstiftend für die 2. Republik. Mit dem EU Beitritt 1995 wurde die Neutralität in Österreich zunehmend weiter ausgehöhlt und droht innenpolitisch als bloßes Alibi missbraucht zu werden.

(1) Der Status der „dauernden Neutralität“ Österreichs wurde 1955 von der Sowjet-Union zur Bedingung für den Abschluss des Staatsvertrages gemacht („Moskauer Memorandum“). Die Neutralität war damals das Mittel zum Zweck für die Erreichung der vollen Souveränität und Freiheit Österreichs. Dies zeigt den großen historischen Wert der Neutralität. Im Weiteren wurde die Neutralität Österreichs zum bestimmenden und erfolgreichen Faktor der österreichischen Außenpolitik.

(2) Gerade die sich ändernde weltpolitische Lage und die vorhandenen Konfliktfelder insbesondere im nahen und mittleren Osten machen neutrale und anerkannte Friedensvermittler notwendig. Diese von Österreich seit 1955 erfolgreich eingenommene Rolle soll nicht nur beibehalten sondern ausgebaut werden.

Artikel 3:

Die veränderte geopolitische Lage Österreichs in Europa macht unmittelbare militärische Bedrohungen zunehmend unwahrscheinlicher. An die Stelle der unmittelbaren militärischen Bedrohungen sind Konflikte an den Randbereichen der EU und der internationale Terrorismus getreten. Diese Bedrohungsbilder können am effizientesten durch Solidarität innerhalb der EU bewältigt werden. Wir bekennen uns daher zu einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(1) Wir bekennen uns zu einer Beistandspflicht im Falle einer Aggression gegen Mitglieder der EU und zu Einsätzen außerhalb der EU im Sinne der Petersburger Beschlüsse. Diese Einsätze dürfen nicht automatisiert vorgenommen werden und dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des österreichischen Nationalrates erfolgen.

(2) Als neutraler Staat und im Hinblick auf die Sicherheitsinteressen Österreichs lehnen wir eine Mitgliedschaft in einem nichteuropäischen Bündnis mit militärischem Charakter ab.

(3) Zur Erfüllung der sicherheitspolitischen Aufgaben und aus demokratiepolitischen Gründen bekennen wir uns zu einer allgemeinen Dienstpflicht entweder in Form des Wehrdienstes oder in Form eines Sozialdienstes als persönliche Leistung des Staatsbürgers für die Sicherheit und Unabhängigkeit Österreichs.

Artikel 4:

Österreich bleibt Schutzmacht der deutschen und ladinischen Südtiroler. Dem Land Südtirol ist die Möglichkeit des Beitrittes zur Republik Österreich in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes der Südtiroler offen zu halten.

(1) Durch politische Entwicklungen in Italien kann Südtirol jederzeit zum Spielball inneritalienischer Konflikte werden.

(2) Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist unteilbar und unverzichtbar. Bis zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes der Südtiroler ist es die historische Aufgabe Österreichs, den Bestand der deutschen und ladinischen Volksgruppen in Südtirol so wie den international abgesicherten rechtlichen Status mit allen verfügbaren friedlichen Mitteln zu sichern.

(3) Für den Fall, dass sich die Südtiroler in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes gegen den Verbleib ihres Landes bei Italien aussprechen, ist ihnen die Möglichkeit des Beitrittes zur Republik Österreich offen zu halten.

Artikel 5:

Gegenüber den zahlreichen Angehörigen der deutschen Volksgruppen auf dem Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie besteht für Österreich ebenfalls eine besondere historische Verantwortung und Schutzverpflichtung.

(1) Österreich hat nur wenig dazu beigetragen, um den Angehörigen der deutschen Volksgruppen auf dem Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie in ihrer oft sehr schwierigen Situation zu helfen.

(2) Der Erhalt dieser Volksgruppen mit ihrer unverwechselbaren Kultur muss so weit wie möglich gesichert werden. Daher sollte es für Österreich eine Verpflichtung sein, diesen Minderheiten in ihrer Heimat eine wirtschaftliche und kulturelle Überlebenschance zu geben.

Kapitel 8

Demokratiereform - Freie Republik

Artikel 1:

Das freiheitliche, das demokratische, das rechtsstaatliche, das republikanische, das Gewaltenteilende und das bundesstaatliche Verfassungsprinzip bedürfen einer Erneuerung, Ausweitung und Fortentwicklung. Eine Demokratiereform des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts muss stärker von der Idee der Bürgerrechte durchdrungen werden. Das politische System Österreichs benötigt einen freieren Wettbewerb der demokratischen Kräfte im Rahmen des Mehrparteiensystems einerseits und eine Reduzierung des Einflusses von Parteien und Verbänden andererseits.

(1) Es ist die vornehmste Aufgabe der Freiheitlichen Bewegung, eine Demokratie- und Verfassungsreform zur Erneuerung der Republik einzuleiten, deren Ziel die Abkehr vom bürokratischen Obrigkeitsstaat hin zum freiheitlichen Rechtsstaat ist.

(2) Diese Reform muss zu einer Verstärkung der Grund- und Freiheitsrechte sowie der Bürgerrechte führen.

(3) Das Förderungswesen gegenüber den Medien und die Machtkonzentrationen in ihren Eigentümerverhältnissen führen zu politischen Abhängigkeiten der Medienschaffenden. Weisungsgebundene Berichterstattung, machtgenehme Journalisten-Selektionen und damit eine massive Verzerrung der politischen Wettbewerbsbedingungen sind die Folgen. Der freie Wettbewerb der demokratischen Kräfte kann daher nur über eine Liberalisierung der Medienlandschaft mit fairen politischen Wettbewerbsbedingungen erreicht werden.

(4) Eine deutliche Verringerung der Parteien-Allmacht muss im Ergebnis zur Abschaffung ihres Einflusses auf die Bestellung der Kollegial-Organen der Schulverwaltung, der Beiräte im Förderungsvergabewesen, der Gerichtskollegien (Schöffensenate, Senate des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes) und der Aufsichtsräte und in Folge der Vorstände im Bereich der öffentlichen Wirtschaft führen. Es sollte darüber hinaus den Parteien verboten sein, sich an öffentlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen oder solche Unternehmungen selbst zu betreiben, die nichts mit der Erfüllung ihrer politischen Aufgabe als Partei zu tun haben (z.B. Österreichische Nationalbank, Banken, Post, Versicherungen, gemeinnützige Wohnbaugesellschaften usw...).

(5) Die berufsständischen Verbände haben sich über die Sozialpartnerschaft zu einem Schattenparlament und einer "Nebenregierung" entwickelt, ohne hierfür eine rechtliche Grundlage oder eine demokratische Legitimation zu haben oder einer effektiven Kontrolle zu unterliegen. Die berufsständischen Vertretungen sollten als Körperschaften öffentlichen Rechts auf ihre eigentliche korporative Aufgabe beschränkt werden. Ihre internen Entscheidungsabläufe müssen transparenter und kontrollierbarer werden. Die Pflichtmitgliedschaft muss zugunsten einer freiwilligen Mitgliedschaft beseitigt werden, um die Verbände einem Wettbewerb um Mitglieder und einem Bemühen für das Mitglied zu unterwerfen.

Artikel 2:

Eine neue österreichische Verfassungsurkunde muss erstmals einen umfassenden Grundrechtskatalog enthalten. Die Grund- und Freiheitsrechte haben neben der Festschreibung der Bürgerrechte auch einen Bürgerpflichtenkatalog zur Verhinderung der Bevorzugung einzelner Privilegierter und des Ausufers der Belastungen des Bürgers zu normieren.

(1) Im wesentlichen beruhen die verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte zurzeit noch auf Gesetzesmaterien, welche aus der Monarchie aus der Zeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts übernommen wurden oder als völkerrechtliche Normen in das innerstaatliche Recht transformiert wurden.

(2) Österreich und seine Bürger vermissen bis heute einen geschlossenen und umfassenden Grundrechts- und Bürgerrechtskatalog, der mit der erhöhten Bestandsgarantie des Verfassungsrechtes ausgestattet sein soll und daher in die Verfassungsurkunde integriert werden muss.

(3) Um den besonderen Schutz der Grundrechte zu verdeutlichen und um sie mit einer besonderen Bestandsgarantie auszustatten, sollten sie durch eine Verfassungsbestimmung als "wehrhafter Grundrechtskatalog" nicht einmal durch direkt-demokratische Instrumente beseitigt werden können. Verfassungsgesetze sollten hinsichtlich ihrer Grundrechtsverträglichkeit der nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof unterliegen. Als subjektiv-öffentliche Rechte

sollten sämtliche Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt formuliert und daher unmittelbar anwendbar sein.

(4) Neben den bisher bereits verfassungsgesetzlich geschützten Grundrechten, die für jedermann gelten, und den bereits geltenden ausschließlich auf österr. Staatsbürger bezogenen Bürgerrechten sollten neu eingeführt werden:

Recht auf Heimat

Soziale Grundrechte:

- Recht auf Schutz der Familie,
- Recht auf angemessene Bildung,
- Recht auf beruflich-schöpferische und kulturelle Entfaltung, - Recht auf Sicherung der Altersversorgung.

Recht auf intakte Umwelt

Recht auf sparsame, wirtschaftliche, zweckmäßige und widmungsmäßige Verwendung der öffentlichen Abgaben, verbunden mit einem Appellationsrecht des Einzelnen an den Rechnungshof.

(5) Dem Grundrechtskatalog sollte ein Bürgerpflichtenkatalog gegenübergestellt werden, der verhindern soll, dass es zu privilegierter Behandlung einzelner oder ganzer sozialer Gruppen kommen kann. Umgekehrt soll dieser abgeschlossene Pflichtenkatalog eine normative Beschränkung für den Staat darstellen und so ein Ausufern der Belastungen für den Bürger verhindern. Derartige Pflichten könnten sein:

Allgemeine Abgabepflicht zur Aufrechterhaltung der Staatsfunktionen, die jedoch nur bis zu der verfassungsgesetzlich festgelegten "Abgaben- und Belastungsobergrenze" reichen darf.

Solidarität (insbesondere Unterstützung für Alte und Schwache, Arbeitslose und soziale Härtefälle; Verfolgtenhilfe statt Recht auf Asylgewährung, persönliche Beiträge zur inneren und äußeren Sicherheit).

Artikel 3:

Ein Staatsaufgabenkatalog soll als Beschränkung des Staates auf die ureigensten Staatsaufgaben einer Aufgabenausweitung vorbeugen und Grundlage für den erforderlichen Rückbau des Staates sein.

(1) Durch einen Staatsaufgaben-Katalog sollte das Betätigungsgebiet des Staates mit einer Konzentration auf die ureigensten Staatsaufgaben und dem damit verbundenen Rückzug des Staates aus staatsfernen Bereichen begrenzt werden.

Ureigenste Staatsaufgaben sind beispielsweise:

Sicherheit des Staates nach außen (Integrität des Staatsgebietes und Erhaltung der Souveränität)

Sicherheit nach innen - Gesetzgebung und Rechtspflege (vor allem Wahrung und Gewährleistung der Grundrechte)

sparsame und einfache Verwaltung

soziale Grundvorsorge und Grundversorgung

Bildung, Forschung und Wissenschaft (Sicherung der Bildungseinrichtungen und Schaffung einer qualitativ hoch stehenden öffentlichen und privaten Infrastruktur im Bildungsbereich)

Erhaltung des kulturellen Erbes

Währungs- und Finanzpolitik.

(2) Der Staat sollte sich jeder erwerbswirtschaftlichen und unternehmerischen Betätigung enthalten müssen, die derzeit lediglich zur Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt zu Lasten der privaten Mitbewerber einerseits und erfahrungsgemäß auch des Steuerzahlers andererseits führt.

(3) Für jene Bereiche der Daseinsvorsorge, die nur unternehmerisch zu bewältigen sind, sollte ein eigener rechtlicher Typus des "öffentlich-rechtlichen Unternehmens" geschaffen werden, welcher als staatliche Einrichtung der vollen öffentlichen Kontrolle unterliegen muss. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollten öffentlich-rechtliche Unternehmungen nur in eingeschränktem Umfang Marktzutritt haben.

(4) Illegalen Einwanderungsströmen und dem Schlepperunwesen sollen durch die Einrichtung einer wirkungsvollen Grenzschutzeinheit begegnet werden. Dies dient auch der Verbrechensvorbeugung, da illegale Einwanderung erfahrungsgemäß auch mit Kriminalitätsimport zusammenhängt.

(5) Die Religionsfreiheit als Grundrecht wird von pseudo-religiösen Sekten zunehmend dazu benutzt, fundamentale Rechtsgüter ihrer Mitglieder massiv einzuschränken. Insbesondere die Grundrechte auf persönliche Freiheit, Freizügigkeit, Eigentum, körperliche und geistige Unversehrtheit werden in Sekten und ähnlichen Organisationen zum Teil massiv verletzt. Es ist Aufgabe des Staates, den Schutz der Grundrechte auch auf der Grundlage der Religionsfreiheit für den Einzelnen zu gewährleisten.

(6) Schwere Formen der Gewalt gegen Kinder insbesondere in Verbindung mit sexuellem Missbrauch von Kindern rechtfertigen schärfere Strafmaßnahmen. Die Strafdrohungen für Tathandlungen gegen die leibliche Unversehrtheit sind im Verhältnis zu Vermögensstraftaten zu gering. Die Strafdrohungen sind daher stärker an die Bedeutung der zuschützenden Rechtsgüter (vgl. Absatz 1) anzupassen.

(7) Die Ausbildung und Ausrüstung der Organe der Sicherheitsexekutive hat sich an den neuesten kriminalwissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen zu orientieren. Die Sicherheitsexekutive darf nicht durch ungerechtfertigte Kürzungen der Mittel in ihrer Einsatzfähigkeit und Schlagkraft beeinträchtigt werden.

Artikel 4:

Der Parlamentarismus muss durch einen Ausbau der Einrichtungen der direkten Demokratie ergänzt werden. Die gesetzgebenden Körperschaften - Nationalrat und Bundesrat - müssen gegenüber der exekutiven Gewalt deutlich gestärkt werden. Der Nationalrat soll auf der Basis eines echten Persönlichkeitswahlrechtes gewählt werden. Der Bundesrat muss mit den entsendenden Landtagen verschränkt werden.

(1) In sämtlichen Bereichen der Bundes- und Ländergesetzgebung sind die plebiszitären Mitbestimmungsrechte zu sichern und auszubauen. Hierzu sind notwendig:

Ein Abbau der bürokratischen Hemmnisse bei der Durchführung von Volksbefragungen
Unterwerfung politischer Verwaltungsakte (Regierungserklärungen, Regierungsprogramme, Großauftragsvergaben, Förderungsprogramme, Investitionspläne usw.) unter das Institut der Volksbefragung

Umwandlung der Volksbefragung zu einem parlamentarischen Minderheitenrecht, wodurch ein Drittel der Abgeordneten zum Nationalrat eine Volksbefragung erwirken können soll

Schaffung der Einleitungsmöglichkeit einer Volksabstimmung durch die Stimmbürger oder eine bestimmte Anzahl von Gemeinden (vertreten durch Beschlüsse der Gemeinderäte).

(2) Die Wahl des Nationalrates sollte über ein echtes Persönlichkeitswahlrecht erfolgen, das auf dem System des "Stimmensplittings" beruht.

(3) Durch die Kompetenz zur Wahl des Ministerrates und die Einführung eines effektiven Misstrauensrechtes soll der Nationalrat gegenüber der Vollziehung deutlich gestärkt werden. Die politische Verantwortlichkeit der Minister muss über eine Verbesserung des Interpellationsrechtes ausgeweitet werden.

(4) Eine weitere Aufwertung soll der Nationalrat durch die Abschaffung der "Regierungsgesetzgebung" erfahren. Die Bundesregierung soll nur mehr das Recht der Anregung zur Gesetzgebung haben. Die legislative Umsetzung solcher Anregungen soll erst nach einem entsprechenden Beschluss des Nationalrates durch diesen erfolgen (legistische Abteilung als Gesamtstabstelle). Dies hätte den Vorteil der größeren Übersichtlichkeit über den Gesetzesstoff, einer Vereinfachung der Gesetzestexte und einer höheren Verständlichkeit der Gesetze.

(5) Der Bundesrat soll zu einer echten Länderkammer aufgewertet werden, weshalb ein Unterlaufen seiner Kompetenzen durch extrakonstitutionelle Einrichtungen, wie die Landeshauptleute-Konferenz u.ä., beseitigt werden muss. Um eine Verknüpfung des Bundesrates mit den entsendenden Landtagen sicherzustellen, sollten die Bundesräte gleichzeitig auch direkt gewählte Mitglieder des jeweiligen Landtages sein. Daneben sollten auch die direkt gewählten Landeshauptleute "geborene" Mitglieder des Bundesrates sein. Dergestalt wird der Bundesrat als zweite Kammer des Parlamentes zu einem echten Delegierten-Parlament der Länder, welches an der Gesetzgebung des Bundes zur Wahrung der Länderinteressen mitwirken soll. Dem Bundesrat sollte ein absolutes Vetorecht hinsichtlich aller Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zukommen, welche administrative, finanzielle oder kompetenzrechtliche Auswirkungen auf die Länder haben. Zur Gewährleistung einer funktionierenden Bundesgesetzgebung sollte jedoch im Konfliktfall automatisch ein Vermittlungsausschuss der Parlamentskammern tätig werden müssen.

Artikel 5:

Eine neue, freiere Republik muss vom Grundsatz der Direktwahl der obersten Staatsorgane ausgehen. Das Wahlprinzip hat Vorrang vor dem Ernennungsprinzip. Das gesamte Verfassungsrecht des Bundes einerseits sowie jedes Landes andererseits soll als Grundlage des Staatshandelns jeweils in einer Verfassungsurkunde gestrafft und zusammengefasst werden (zwingendes Inkorporierungs-Gebot).

(1) Es sollte nicht nur an der Volkswahl des Bundespräsidenten festgehalten werden, sondern neben den allgemeinen Vertretungskörpern sollten auch die Landeshauptleute und die Bürgermeister als Verwaltungsspitzen der jeweiligen Gebietskörperschaften durch unmittelbare Volkswahl bestellt werden. Die vorzeitige Abberufung des Bundespräsidenten, eines Landeshauptmannes oder eines

Bürgermeisters soll nach einer qualifizierten Initiative des jeweiligen Parlamentes oder Gemeinderates nur über Volksabstimmung erfolgen.

(2) Die verfassungsgesetzlich zahlenmäßig begrenzten Mitglieder des Ministerrates, die zusammen mit dem direkt gewählten Bundespräsidenten die Bundesregierung bilden, sollen nicht mehr ernannt werden, sondern sollen über Vorschlag der Abgeordneten vom Nationalrat nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewählt werden und nur dem Nationalrat gegenüber politisch verantwortlich sein.

(3) Eine Totalreform des Verfassungsrechtes muss zur Beseitigung des derzeitigen Zustandes der Zersplitterung und der damit verbundenen Unübersichtlichkeit des Verfassungsrechtes führen. Das Verfassungsrecht ausschließlich in Form einer geschlossenen Verfassungsurkunde soll Ausdruck des Bekenntnisses zur "Staatsvereinfachung" sein. Sämtliches Verfassungsrecht sollte als rechtliche Grundlage des Staates und des Staatshandelns einem strengen Inkorporierungs-Gebot unterliegen. Außerhalb der Verfassungsurkunden des Bundes und der Länder sollte es daher kein Verfassungsrecht mehr geben.

Artikel 6:

Die Rechnungskontrolle wird als eigene vierte Gewalt eingerichtet.

(1) Die Rechnungskontrolle sollte als vierte Gewalt im Staate neben der Legislative, der Exekutive und der Gerichtsbarkeit eingerichtet werden. Deshalb müsste der Rechnungshof als unabhängige und gerichtsförmige Staatseinrichtung geschaffen werden, dessen Mitglieder mit den richterlichen Garantien (Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit, wie sie Höchststrichern zukommen) ausgestattet werden sollten. Ihre Ernennung sollte nach dem Grundsatz der Selbstergänzung erfolgen, wobei ein bestimmter Teil der Mitglieder des Rechnungshofes über Vorschläge der Bundesländer bestellt würden. Die Kompetenz des Rechnungshofes sollte neben der Befugnis zur nachträglichen Kontrolle gegenüber der Verwaltung und den öffentlich-rechtlichen Unternehmungen auch die Aufgabe umfassen, eine begleitende Kontrolle, etwa bei Ausschreibungen, Planungsabläufen und Auftragsvergaben, auszuüben.

(2) Die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofes sollten obligatorische Anordnungen zur Missstandseseitigung enthalten, welche mit der Verbindlichkeit einer höchstgerichtlichen Judikatur vergleichbar sein könnten. Derartige kassatorische Anordnungen würden dem Rechnungshof die Kompetenz eines negativen Verwaltungsorganisations mit strenger Bindung an das Gesetz zubilligen. Neben den obligatorischen Anordnungen sollten die Berichte des Rechnungshofes auch Empfehlungen enthalten, die gemeinsam mit den Anordnungen für die Verwaltung eine verbindliche Drittwirkung entfalten (analog zur Wirkung der Erkenntnisse der Höchstgerichte). Zur Wahrung des öffentlichen Interesses sollte der Rechnungshof bei festgestellten strafrechtlich relevanten Missständen das Recht zur Subsidiaranklage als Amtspartei vor Gericht besitzen.

Artikel 7:

Eine Föderalisierung der Staatsaufgaben soll über die Abschaffung der Grundsatzgesetzgebung des Bundes und der mittelbaren Bundesverwaltung zu einer echten Verfassungsautonomie der Länder führen, deren Kompetenzen durch eine Neuverteilung der Aufgaben im Bundesstaat gestärkt und abgerundet werden. Die Kompetenz-Kompetenz des Bundes ist in eine Gemeinschaftskompetenz des Bundes und der Länder umzugestalten.

(1) Die Aufgabenverteilung im Bundesstaat muss sich am klassischen Subsidiaritätsprinzip und an der Leistungsfähigkeit der einzelnen Bundesländer orientieren.

(2) Die Kompetenz-Kompetenz des Bundes soll durch eine Gemeinschaftskompetenz des Bundes und der Länder ersetzt werden, deren wichtigstes Instrument der Staatsvertrag sein soll. Dies würde sogar die Schaffung eines nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Bundesländer differenzierten Bundesstaates ermöglichen. Die Neuverteilung der Aufgaben im Bundesstaat soll Kompetenzzersplitterungen, Kompetenzüberlappungen und Querschnittsmaterien vermeiden. Zielsetzung muss die Herstellung abgerundeter Kompetenztatbestände zur eindeutigen Zuordnung zur jeweiligen Gebietskörperschaft sein. Nur so kann eine Staats- und Verwaltungsvereinfachung im Sinne einer bürgernahen Verteilung der staatlichen Aufgaben erzielt werden.

(3) Sämtliche Kompetenztatbestände sollten in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden (Inkorporierungs-Gebot).

(4) Zur Herstellung einer echten Verfassungsautonomie der Länder sollte die Grundsatzgesetzgebung des Bundes abgeschafft werden, zumal mit dem EU-Beitritt Österreichs ohnedies eine starke Bevormundung der Länder im normativen Bereich verbunden ist.

(5) Eine Neuregelung der Finanzverfassung muss sich an der neuen Aufteilung der Kompetenzen und Aufgaben im Bundesstaat ausrichten.

(6) Die mittelbare Bundesverwaltung und im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung die Auftragsverwaltung sollen im Sinne einer klaren Trennung von Bundes- und Landesverwaltungen abgeschafft werden. Auch die Behördenstruktur sollte dieser klaren Trennung Rechnung tragen.

Artikel 8:

Die obersten Organe der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Rechnungskontrolle und der Missstandsüberprüfung sind als gemeinsame Organe des Bundes und der Länder einzurichten.

Den Ländern muss eine echte und wirkungsvolle Möglichkeit zur Mitentscheidung bei der Bestellung und Berufung der gemeinsamen Organe des Bundes und der Länder eingeräumt werden. Solche gemeinsame Organe sind der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, der Rechnungshof und die Volksanwaltschaft.

Kapitel 9

Recht und Ordnung

Artikel 1:

Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat beruht auf einer gesetzlichen Ordnung, die als Ergebnis demokratischer Entscheidungen die Freiheit des Einzelnen einerseits beschränkt und andererseits schützt. Der Rechtsstaat ist ausschließlicher Träger des Gewaltmonopols zur Durchsetzung der Rechtsordnung und zum Schutz

der wichtigsten Rechtsgüter (Leib und Leben, Freiheit und Eigentum). Dies ist seine ureigenste Aufgabe.

(1) Die Achtung vor den Freiheitsrechten aller Menschen erfordert eine Rechtsordnung, die der Sicherung und Entfaltung der Freiheit zu dienen hat. Diese staatliche Ordnung muss Ergebnis demokratischer Entscheidungsabläufe sein und muss durch den demokratischen Willen der Bürger legitimiert sein. Der Staat ist nicht Selbstzweck, sondern hat der Freiheit, der Sicherheit und dem Wohl seiner Bürger zu dienen. Er darf die Grundrechte und bürgerlichen Freiheiten des Einzelnen nur dort begrenzen, wo der Missbrauch dieser Rechte die Freiheitsräume anderer oder der Gemeinschaft verletzen würde. Da ausschließlich der demokratische Rechtsstaat über eine hinreichende Legitimation durch den Bürger verfügt, ist er Träger eines Gewaltmonopols zur Durchsetzung der Rechtsordnung. Erkennbare Tendenzen, durch eigenmächtige Wahrnehmung polizeilicher Befugnisse bis hin zur Selbstjustiz, dieses Monopol in Frage zu stellen, sind auf das mangelnde Vertrauen der Bürger in den Staat zurückzuführen, müssen aber entschieden abgelehnt werden. Es ist ureigenste Aufgabe des Staates, die Rechtsordnung entschlossen durchzusetzen, Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und dem Bürger Glaubwürdigkeit und Sicherheit zu vermitteln.

Artikel 2:

Die Rechtsprechung als dritte staatliche Gewalt muss weiterhin unter der vollen verfassungsrechtlichen Garantie der Unabhängigkeit stehen. Die Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung muss zur Sicherstellung einer breiten Akzeptanz der Judikatur erhalten und weiterentwickelt werden. Der Zugang zum Recht muss für den Bürger unkomplizierter und rascher möglich sein.

(1) Unverzichtbares Wesensmerkmal des freiheitlichen Rechtsstaates bleibt die verfassungsrechtliche Garantie der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und der Richter.

(2) Das alte und bewährte System der Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung muss gegen alle Tendenzen zu seiner Beseitigung geschützt und ausgebaut werden, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung fachkundiger Laienrichter. Der Einfluss der politischen Parteien auf die Bestellung von Laienrichtern ist zu beseitigen.

(3) Um eine politische Einflussnahme auf die Strafverfolgungsbehörden zu verhindern, sollte verfassungsgesetzlich eine negative Weisungsfreiheit gegenüber der Staatsanwaltschaft geschaffen werden. Damit wären Verfahrenseinstellungen über politische Weisungen unmöglich. Dem Rechtsstaat wohnt die Tendenz inne, eine Regelungsdichte herzustellen, die den Zugang des Bürgers zum Recht verkompliziert und damit letztlich verwehrt. Es ist Aufgabe einer freiheitlichen Bewegung, dieser Neigung dauernd entgegenzuwirken. Die Verfahrensordnungen in der Verwaltung und in der Gerichtsbarkeit bedürfen dringend einer Vereinfachung und Straffung. Dies soll den Zugang des Bürgers zum Recht beschleunigen und einfacher gestalten. Die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates hängt auch von einer bürgerfreundlichen und praktischen Zugänglichkeit der Rechtsordnung sowie von einer verständlichen Rechtssprache ab.

Artikel 3:

Bei der Bekämpfung von Kriminalitätserscheinungen, wie den Terrorismus, das organisierte Verbrechen, das Banden- und Schlepperwesen, den weltweiten

Drogenhandel, die Bedrohung fundamentaler Rechtsgüter durch pseudo-religiöse Sekten und die Gewalt gegen Kinder hat der Staat seine Möglichkeiten entschlossener zu nutzen und einzusetzen. Lebenslange Freiheitsstrafen müssen auch als solche vollzogen werden.

(1) Die beispielhaft aufgelisteten Erscheinungsformen schwerer Kriminalität stellen eine massive Herausforderung des Rechtsstaates dar. Seine Glaubwürdigkeit bei der Gewährleistung des Schutzes grundlegender Rechtsgüter hängt von der Entschlossenheit ab, wirkungsvolle Instrumente zur Verbrechensbekämpfung einzusetzen. Rasterfahndung, Lauschangriff und "Kronzeugenregelung" sind taugliche Mittel hierzu.

(2) Die erforderlichen Instrumentarien dürfen jedoch nicht zu einem freiheitsfeindlichen Überwachungssystem führen. Ihr Einsatz ist daher strengen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen.

(3) Da es Kernaufgabe des Staates ist, dem Sicherheitsbedürfnis seiner Bürger zu entsprechen, werden Experimente mit Utopien auf Kosten der Sicherheit des Bürgers abgelehnt. Im Strafvollzug muss daher der Schutz der Gesellschaft einen höheren Stellenwert besitzen als die Resozialisierung der Straftäter.

(4) Illegalen Einwanderungsströmen und dem Schlepperunwesen sollen durch die Einrichtung einer wirkungsvollen Grenzschutzeinheit begegnet werden. Dies dient auch der Verbrechensvorbeugung, da illegale Einwanderung erfahrungsgemäß auch mit Kriminalitätsimport zusammenhängt.

(5) Die Religionsfreiheit als Grundrecht wird von pseudo-religiösen Sekten zunehmend dazu benutzt, fundamentale Rechtsgüter ihrer Mitglieder massiv einzuschränken. Insbesondere die Grundrechte auf persönliche Freiheit, Freizügigkeit, Eigentum, körperliche und geistige Unversehrtheit werden in Sekten und ähnlichen Organisationen zum Teil massiv verletzt. Es ist Aufgabe des Staates, den Schutz der Grundrechte auch auf der Grundlage der Religionsfreiheit für den Einzelnen zu gewährleisten.

(6) Schwere Formen der Gewalt gegen Kinder insbesondere in Verbindung mit sexuellem Missbrauch von Kindern rechtfertigen schärfere Strafmaßnahmen. Die Strafdrohungen für Tathandlungen gegen die leibliche Unversehrtheit sind im Verhältnis zu Vermögensstraftaten zu gering. Die Strafdrohungen sind daher stärker an die Bedeutung der zuschützenden Rechtsgüter (vgl. Absatz 1) anzupassen.

(7) Die Ausbildung und Ausrüstung der Organe der Sicherheitsexekutive hat sich an den neuesten kriminalwissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen zu orientieren. Die Sicherheitsexekutive darf nicht durch ungerechtfertigte Kürzungen der Mittel in ihrer Einsatzfähigkeit und Schlagkraft beeinträchtigt werden.

Artikel 4:

Die Todesstrafe wird abgelehnt.

Artikel 5:

Die rechtliche Stellung von Verbrechenopfern ist zu verbessern. Dies bedeutet insbesondere die Zuerkennung eines umfassenderen Schadenersatzanspruches gegen den Täter.

(1) Dem Schadenersatzanspruch des Opfers gegenüber dem Täter ist ein höherer Stellenwert im Vergleich zum Strafanspruch des Staates einzuräumen. Geldstrafen sollen daher in erster Linie dem Opfer und nicht dem Staat zu Gute kommen.

(2) Bei minder-schweren Erstdelikten sollten die Möglichkeiten des außergerichtlichen Tatausgleiches ausgeweitet werden, da damit einerseits dem Wiedergutmachungs-Interesse des Opfers entsprochen wird und andererseits eine unnötige Kriminalisierung vermieden wird.

(3) Staatliche und private Einrichtungen zur Opferbetreuung sind mehr als bisher zu fördern.

Kapitel 10

Faire Marktwirtschaft

Artikel 1:

Faire Marktwirtschaft sichert durch freien Wettbewerb in sozialer Verantwortung eine dynamische Wirtschaftsentwicklung. Sie geht von der Gleichwertigkeit von Arbeit und Kapital aus. Faire Marktwirtschaft fördert die Leistungsbereitschaft und weckt die schöpferischen Kräfte.

(1) Das Modell der fairen Marktwirtschaft bedingt ein Klima der Gleichwertigkeit der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital. Eine nach auch gleichen Löhnen für gleiche Arbeit von Frauen wie Männern vor.

(2) Faire Marktwirtschaft ist die Antwort auf einen schrankenlosen Kapitalismus, der Mensch und Natur ausbeutet, wie auf den gescheiterten Sozialismus, der seine "Werkstätigen" zu Verwaltungsobjekten herabwürdigte.

(3) Faire Marktwirtschaft soll ein wirtschaftliches Klima schaffen, das die Leistungsträger zur Selbständigkeit ermuntert und zu Unternehmensgründungen anregt.

(4) Eine umfassende Deregulierung des Wirtschaftslebens steigert die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft, sichert ihr Gedeihen und schafft Arbeit.

(5) Eine umfassende Deregulierung des Wirtschaftslebens wird als Garant für die Prosperität der österreichischen Wirtschaft und Stabilität des Arbeitsmarktes angestrebt.

Artikel 2:

Kostenwahrheit stellt einen Grundsatz der fairen Marktwirtschaft dar. Durch das Verursacherprinzip ist sicherzustellen, dass nach diesem Grundsatz der Kostenwahrheit faire Marktbedingungen hergestellt werden.

Im gegenwärtigen Wirtschaftssystem werden die sog. "externen Kosten" fast ausschließlich von der Allgemeinheit getragen. Dies gilt insbesondere in den Bereichen der Energiewirtschaft, des Verkehrs und der Schadstoffemission.

(2) Die Verlagerung der Besteuerung der menschlichen Arbeitskraft hin zur Besteuerung des Verbrauches nicht erneuerbarer Rohstoffe ist nicht nur wettbewerbs- und arbeitsmarktpolitisch dringend geboten, sondern unter dem Gesichtspunkt der Kostenwahrheit auch ökologisch sinnvoll.

(3) Kostenwahrheit soll auch dem Öko- und Sozialdumping gegensteuern und faire Wettbewerbsbedingungen gegenüber Billiglohn-Ländern, vor allem solchen mit Kinderarbeit, herstellen.

Artikel 3:

Faire Marktwirtschaft bedeutet Chancengerechtigkeit für den ungeschützten gegenüber dem privilegierten Wirtschaftsbereich. Dies erfordert die Herstellung von fairen Wettbewerbsbedingungen. Faire Marktwirtschaft schließt das Vorhandensein von privilegierten Gruppen und Monopolen, die parteipolitische Beherrschung ganzer Wirtschaftszweige, die Funktionärsherrschaft in den Bereichen der Sozialversicherung, der öffentlichen Wirtschaft und des verpolitisierten Bankensektors aus.

(1) Die Freiheitliche Bewegung versteht sich als Anwalt der Erwerbstätigen im nichtgeschützten Bereich. Es widerspricht dem Grundsatz der Fairness, dass der Großteil der Erwerbstätigen allen wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt ist, während andere in privilegierter Stellung zu Lasten der Leistungsträger im geschützten Bereich tätig sind.

(2) Unter geschütztem Bereich sind der öffentliche Sektor und die staatlichen Unternehmungen zu verstehen. Dazu zählen auch der Mediensektor, der Großteil des gemeinnützigen Wohnbaues, halbstaatliche Versicherungsunternehmen und Banken, öffentlich subventionierte "Non-profit-Organisationen" und dergleichen. In diesem Bereich werden Private systematisch benachteiligt.

(3) Die Beteiligungsmacht der Banken und der Kreditinstitute ist zu beschränken. Die Entpolitisierung des Bankensektors muss durch eine echte Privatisierung vorangetrieben werden. Im gesamten Kreditsektor müssen ein wirksamer Kundenschutz und eine Harmonisierung des Wettbewerbsrechtes durchgesetzt werden.

(4) Um dem Ausverkauf der österreichischen Wirtschaft wirksam zu begegnen, ist der Aufbau eines funktionierenden österreichischen Kapitalmarktes vorrangig. Dazu sind auch gesellschaftsrechtliche Reformen, wie die Schaffung der Klein-AG nach Schweizer Vorbild und eine Reform des Börsenwesens mit starkem Kontrollmechanismus erforderlich.

(5) Monopole und marktbeherrschende Macht sind mit dem Modell einer fairen Marktwirtschaft unvereinbar.

(6) Durch echte Privatisierung, durch den Rückzug der politischen Parteien und Verbände aus der Wirtschaft, durch die Reduzierung des Einflusses der Interessensvertretungen und durch ihre Beschränkung auf ihre eigentlichen Aufgaben soll die Herrschaft der Parteifunktionäre in der staatsnahen Wirtschaft abgeschafft werden.

Artikel 4:

Faire Marktwirtschaft strebt eine Unternehmenskultur an, in der Betriebsverfassungen und Beteiligungsmodelle eine verantwortliche Partnerschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern regeln.

(1) Statt fremdbestimmter Unternehmensentscheidungen durch Kammern und Verbände wird eine von verantwortlicher Partnerschaft getragene Unternehmenskultur angestrebt, die insbesondere über Betriebsverfassungen verwirklicht wird. Diese Beteiligungsmodelle sollen die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter erhöhen und deren Leistungsbereitschaft steigern.

(2) Unternehmensverfassungen im Sinne betrieblicher Partnerschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebührt eine Aufwertung gegenüber zentralistisch-bürokratischen Kollektivvereinbarungen. Kollektivverträge sollen nur noch Vertrags-Bausteine über Löhne, Arbeitszeit und Sozialleistungen usw. regeln, die im Rahmen der Unternehmensverfassungen nach den konkreten Umständen im Unternehmen durch Betriebsvereinbarungen zusammengestellt werden.

(3) Kammern und Verbände sind auf ihre Kernaufgaben zu beschränken und durch freiwillige Mitgliedschaft zu bilden. Die Kontrollrechte ihrer Mitglieder sind zu verstärken.

Artikel 5:

Faire Marktwirtschaft verlangt niedrige Steuern und Abgaben für Unternehmen und Mitarbeiter. Statt dirigistischer Subventionen sollen steuerliche Begünstigungen Investitionen fördern.

(1) Die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der klein- und mittelständischen Unternehmen, die das Rückgrat der österr. Wirtschaft bildet, genießt wirtschaftspolitischen Vorrang. Die klein- und mittelständische Wirtschaft ermöglicht hohe Flexibilität, Krisensicherheit und die Entfaltung unternehmerischer Initiativen auf breiter Grundlage.

(2) Die Abgabenlast drückt die Eigenfinanzierungskraft der Unternehmen und treibt sie vor dem Hintergrund immer kürzerer Investitionszyklen in die Fremdkapitalfalle. Daher ist die Eigenkapitalbildung, zum Beispiel durch die Steuerbefreiung für Nichtentnommene Gewinne, massiv zu unterstützen.

(3) Statt Wettbewerbsverzerrender Subventionen und Förderungen, die nur Abhängigkeiten schaffen, sind die Unternehmen durch Senkung der Abgabenquote zu entlasten.

Artikel 6:

Eine grundlegende und tief greifende Verwaltungsreform führt zu einem schlanken und nach privatwirtschaftlichen Vorbildern gestalteten Staat. Dadurch wird ein finanzieller Spielraum eröffnet, der zur Senkung der Abgabenquote und zur Entlastung der erwerbstätigen Bevölkerung (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) genutzt werden soll.

(1) Der öffentliche Dienstleistungsbereich ist einer der aufwendigsten Teile des geschützten Sektors, für den der Staat einen stetig größeren Anteil seiner Einnahmen ausgibt. Zusätzlich ist er Selbstbedienungsladen und Versorgungsanstalt für politische Parteien und ihre Vorfeldorganisationen.

(2) Flexibilisierung der Arbeitswelt darf vor staatlichen Betrieben nicht Halt machen. Nicht obrigkeitstaatliche Mentalität, sondern Dienst am Kunden muss den Zugang zur Verwaltung kennzeichnen.

(3) Einsparungspotentiale im öffentlichen Bereich sind durch den massiven Abbau der Regelungsdichte, durch Entbürokratisierung, durch die Einführung der Kostenrechnung, durch eine bessere und objektivere Auswahl der Führungsorgane, durch Verfahrenskonzentrationen und -vereinfachungen, durch Entscheidungsdelegierung, durch Anreize für Kosten sparende Verwaltung (Budget-Centers) und dergleichen, zu verwirklichen.

(4) Zur Bewältigung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben, die auch in Zukunft von der öffentlichen Hand besorgt werden, bedarf es einer rationellen und kostengünstigen Organisationsstruktur.

(5) Eine langfristige Rücknahme der Steuer- und Abgabenquote und die Vereinfachung des Steuersystems sind Voraussetzungen für eine zweite Gründerzeit in Österreich.

Artikel 7:

Faire Marktwirtschaft stellt sich den Herausforderungen der technologischen Revolution. Alle Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass die heimischen Unternehmen international führende Positionen in den Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts (Telekommunikation, Datenverarbeitung und -transport usw.) aufbauen können. Dazu gehört insbesondere die Intensivierung von Forschung und Entwicklung.

(1) Eine starke in die Zukunft gerichtete Wirtschaftspolitik hat durch die Intensivierung von Forschung und Entwicklung neuer Technologien neue Märkte und damit neue Arbeitsplätze zu fördern. Technologische Innovation ist die Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Sicherung eines hohen Lohnniveaus.

(2) Die Bildungspolitik hat sich auf die neuen Qualifikationserfordernisse einzustellen. Die Qualität der Facharbeiterausbildung ist zu heben. Das duale System in der Lehrlingsausbildung muss durch praxisbezogene Reformen lebensfähig erhalten werden. Dem lebenslangen Lernen muss in der Bildungspolitik stärkere Bedeutung beigemessen werden.

Artikel 8:

Unbeschränkte Zuwanderung führt zu gravierenden Verzerrungen des Arbeitsmarktes und zu massivem Lohndruck. Hohe Arbeitslosenzahlen gestatten daher keine Zuwanderung von Arbeitskräften mit nicht nachgefragten Qualifikationen.

Österreich ist kein Einwanderungsland. Der Lohndruck und die Teuerung auf dem Wohnungsmarkt, die sich aus der unkontrollierten Einwanderung ergeben, stellen eine Verzerrung des Arbeits- und des Wohnungsmarktes dar, die den sozialen Frieden gefährden. Für Saisonbetriebe soll durch ein Saisonier-Modell die limitierte und befristete Beschäftigung von Ausländern möglich sein.

Kapitel 11

Solidarisch und gerecht

Artikel 1:

Eine humane Gesellschaft ist eine Risikogemeinschaft, in der Solidarität effizient und gerecht ausgeübt werden soll. Aufgaben dieser solidarischen Risikogemeinschaft sind die Herstellung von Chancengerechtigkeit, das Ausgleichen von Risiken und die Verhinderung von existentiellen Notlagen.

(1) Die Herstellung von Chancengerechtigkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass in einer pluralistischen Gesellschaft das Vorhandensein von verschiedenen Schichten und Gruppierungen natürliches Ergebnis unterschiedlicher Entwicklungen der Menschen ist. Die Herstellung von Chancengerechtigkeit bedeutet keine Gleichmacherei, sondern ist vielmehr ein Angebot, das auf Grund der persönlichen Entscheidung des Einzelnen genutzt werden kann. Diese Entscheidung setzt allerdings die Abdeckung fundamentaler Lebensbedürfnisse voraus. Chancengerechtigkeit heißt auch gleiche Einstufungs- und Aufstiegsmöglichkeiten bei gleicher Qualifikation für Frauen im Berufsleben sowie Beseitigung der Lohnunterschiede von Frauen und Männern bei gleichwertiger Arbeit.

(2) Die Hauptrisiken sind in Art. 2 demonstrativ aufgelistet. Deren solidarischer Ausgleich ist ein wesentliches Anliegen freiheitlicher Sozialpolitik. Diese soll soziale Sicherheit im Anlassfall schaffen.

(3) Die Verhinderung existentieller Notlagen stellt nicht nur auf physische Notsituationen ab, sondern auch auf die Sicherstellung von Mindestlebensbedingungen.

Artikel 2:

Unter den von einer solidarischen Gemeinschaft abzudeckenden Risiken sind insbesondere Alter, Krankheit und Unfall, Pflegebedürftigkeit und Behinderung, Arbeitslosigkeit und schwere Formen von Benachteiligungen und Schicksalsschlägen zu nennen. Jedes System der sozialen Abdeckung von Risiken muss laufend auf seine Treffsicherheit hin überprüft werden.

Das politische Ziel der sozialen Treffsicherheit erfordert ein Abgehen von der Vorstellung des Betreuungsstaates, der seine Sozialleistungen nach dem Gießkannenprinzip verteilt. Das System des sozialen Wohlfahrtsstaates kann nur aufrechterhalten werden, wenn die Streuung der Leistungen nach den Prioritäten der sozialen Bedürftigkeit erfolgt.

Artikel 3:

Eine besondere Herausforderung für eine solidarische Risikogemeinschaft ist die Solidarität zwischen den Generationen. Ein vorrangiges Staatsziel ist eine Altersversorgung für einen gesicherten und würdigen Lebensabend. Dazu muss der Staat das Funktionieren des Generationenvertrages gewährleisten.

(1) Die Altersversorgung für einen gesicherten und würdigen Lebensabend soll nach dem "Drei-Säulen-Modell" durch eine staatliche, durch betriebliche und durch eine private Vorsorge gestaltet werden.

(2) Die staatliche Pensionsvorsorge darf keinerlei Sonderpensionsrechte für privilegierte Gruppen (Politiker, Funktionäre bei Kammern und Interessensvertretungen, Bedienstete halbstaatlicher und staatlicher Unternehmen, usw.) mehr zulassen. Das tatsächliche Pensionsantrittsalter ist an das gesetzliche Pensionsalter heranzuführen.

(3) Als finanzieller Vorgriff zu Lasten künftiger Generationen ist die hemmungslose Verschuldungspolitik der vergangenen Jahrzehnte zu sehen. Darüber hinaus stellt auch die Unfähigkeit der zeitgerechten Umstellung der Pensionssysteme zur Sicherung ihrer künftigen Finanzierbarkeit eine verantwortungslose Belastung künftiger Generationen dar. Finanzielle Vorgriffe zu Lasten künftiger Generationen werden daher abgelehnt.

(4) Zur Sicherung des Generationenvertrages gehört auch eine Familienpolitik, die kinderreiche Familien deutlich besser stellt.

Artikel 4:

Die Wahrnehmung sozialer Aufgaben muss eigenverantwortlich nach dem Subsidiaritätsprinzip erfolgen: vom Einzelnen, von der Familie, von Selbsthilfe- und Selbstverwaltungseinrichtungen, von Betrieben und Religionsgemeinschaften. Ein bürgernahes Sozialsystem leistet problemgerechte Hilfe zur Selbsthilfe in überschaubaren Einheiten. Die letzte Verantwortung für die soziale Wohlfahrt ist vom Staat zu tragen, der auch den Missbrauch der sozialen Wohlfahrt zu bekämpfen hat.

(1) Erfahrungsgemäß leidet die soziale Treffsicherheit, je mehr Aufgaben der Sozialpolitik von zentralistischen staatlichen Einrichtungen wahrgenommen werden. Daher sollten nach Möglichkeit Probleme der Daseinsbewältigung durch den Betroffenen und durch kleine soziale Einheiten autonom gelöst werden. Dies schafft Unabhängigkeit und Geborgenheit.

(2) Die Förderung derartiger kleiner sozialer Einheiten ist für den Staat kostengünstiger als die staatliche Verwaltung sozialer Probleme, und schafft darüber hinaus für die Betroffenen ein Klima der gemeinschaftlichen Verantwortlichkeit.

(3) Der Staat als letztverantwortliche Organisationsform der Risikogemeinschaft soll hierbei lediglich eine Grundversorgung gewährleisten, die die eigenverantwortliche Vorsorge ergänzt und vervollständigt.

(4) Die staatlichen Sozialversicherungsanstalten sollen zusammengelegt werden. Dies und ein tief greifender Verwaltungsabbau sowie die massive Streichung von Funktionsprivilegien bewirken Einsparungspotentiale zugunsten der Versicherten.

(5) Der Missbrauch der staatlichen Wohlfahrt stellt als Vergehen gegen die Solidarität mit den sozial Bedürftigen und gegen die Beitragszahler eine Sonderform der Kriminalität dar, die zum Teil durch eine nachlässige Verwaltung provoziert oder gar begünstigt wird. Soziale Gerechtigkeit erfordert daher die wirksame Bekämpfung des Missbrauchs von Sozialleistungen.

Kapitel 12

Familie - Gemeinschaft der Generationen

Artikel 1:

Die Familie, geprägt durch die gegenseitige Verantwortung der Generationen und der Partner zueinander, ist wichtigste soziale Grundlage einer freiheitlichen Gesellschaft. Durch das Kind wird eine Lebensgemeinschaft von Mann und Frau zur Familie. Die Wesensfunktionen der Familie bestehen in der Erziehung ihrer Kinder und der generationenübergreifenden Fürsorge.

(1) Die Familie beruht auf einer Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, deren besondere gesellschaftliche Anerkennung durch das Institut der Ehe ausgedrückt wird. Die Familie ist eine natürliche Lebensgemeinschaft mit Kindern, wobei die Lebensgemeinschaft eines allein erziehenden Elternteiles mit Kind ebenfalls als Familie anzusehen ist. Bestrebungen, gleichgeschlechtliche Partnerschaften Familien gleichzustellen, werden abgelehnt.

(2) Die für Kinder notwendige Geborgenheit soll die Familie als natürliche Gemeinschaft vermitteln. Keine Einrichtung des Staates vermag, die Familie in ihrer Funktion vollwertig zu ersetzen.

(3) Familiäre Fürsorge- und Beistandspflichten bestehen nicht nur im Eltern/Kind-Verhältnis, sondern auch generationenübergreifend im Verhältnis zu allen anderen Familienmitgliedern.

Artikel 2:

Der Staat hat nicht nur die Autonomie der Familie zu respektieren, sondern hat ihr als Institution besonderen Schutz angedeihen zu lassen. Jeder Form der privaten oder staatlichen Diskriminierung muss entschieden entgegengetreten werden.

(1) Formen privater und staatlicher Diskriminierung, insbesondere kinderreicher Familien, ergeben sich aus dem Steuerrecht, bei der Vergabe und Zuteilung von Wohnungen, durch starre familienfeindliche Arbeitszeitregelungen, durch fehlende Kinderbetreuungseinrichtungen, durch Tarifgestaltungen, usw.

(2) In der Wohnbauförderung sollten Projekte gefördert werden, die auf das Zusammenleben mehrerer Generationen ausgerichtet sind.

(3) Private und öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Betreuung der Kinder in der Familie sind gleichwertig zu behandeln und zu fördern. Möglichkeit dazu bietet der Kinderbetreuungsscheck.

Artikel 3:

Wegen des höheren materiellen Aufwandes einer Familie ist ihre staatliche Besserstellung im Steuerrecht, im Sozialrecht und bei den Gebühren- und Tarifsystemen gerechtfertigt. Diese Besserstellung rechtfertigt sich insbesondere durch den Beitrag der Familie zum Funktionieren des Generationenvertrages.

(1) Die Freiheitliche Bewegung fordert zur steuerrechtlichen Besserstellung der Familien und zur Sicherstellung eines steuerfreien Existenzminimums für alle Familienmitglieder die Einführung des "Familiensplittings" bei der Ermittlung der

Abgabenlast. Im Sozialrecht muss der Beitrag der Familien zur Sicherung des Generationenvertrages durch eine abgestufte Verminderung der Abgabenlast Berücksichtigung finden.

(2) Bei der Gebühren- und Tarifgestaltung sind familienfreundliche Modelle zu bevorzugen.

(3) Zur Erleichterung der Kinderbetreuung in der Familie sollten Aufwendungen für Tagesmütter bzw. -väter, private Kinderkrippen, Haushaltshilfen und dergleichen steuerlich absetzbar sein.

Artikel 4:

Wo das Versagen der Familie zu einer massiven Beeinträchtigung des Kindeswohles führt, rechtfertigt der Schutzauftrag des Staates den Eingriff in die familiäre Autonomie.

(1) Der Staat hat insbesondere bei sexuellem Missbrauch, Misshandlungen, Verwahrlosungen und dergleichen in erster Linie das Kindeswohl zu beachten. Das Kind bedarf in diesen und ähnlichen Fällen des dringenden Schutzes durch den Staat. Dies ändert aber nichts an der subjektiven Verantwortung des gesellschaftlichen Umfeldes, in dem Gewalthandlungen gegen Kinder stattfinden.

(2) Die strafrechtlichen Bestimmungen sind bei Straftaten gegen Kinder deutlich zu verschärfen, um auch eine Verhältnismäßigkeit zu den Strafdrohungen anderer Delikte, etwa den Vermögensdelikten, herzustellen (vgl. Kap. IX, Art. 3).

Artikel 5:

Zeiten der Kindererziehung und der Angehörigenpflege und -betreuung sind als Familienarbeitsleistungen für die Begründung und die Ermittlung des Anspruches auf eine Alterspension jeder anderen Form von Berufs- und Erwerbstätigkeit gleichzuhalten

Es ist kein Kennzeichen einer familienfreundlichen Sozialpolitik, wenn in zunehmendem Maße vor allem Frauen nach Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege Angehöriger im Alter selbst unter die Armutsgrenze fallen oder sozial bedürftig werden. Die Zeiten der Kindererziehung und der Betreuung und Pflege Angehöriger sollten daher pensionsbegründend und für die Errechnung der Pensionen anzuerkennen sein.

Kapitel 13

Umwelt

Artikel 1:

Zur Absicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) kommender Generationen bedarf es eines "ökologischen Generationenvertrages", welcher die Beachtung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit voraussetzt.

(1) Die Vorsorge für künftige Generationen verlangt, der weiteren Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen Einhalt zu gebieten, und begründet die Pflicht zur Erhaltung einer intakten Umwelt. Die daraus resultierenden Pflichten sollen in einem "Ökologischen Generationenvertrag" festgeschrieben werden.

(2) In der Erkenntnis, dass die Menschheit als Teil der Natur nur dann Zukunft hat, wenn die Natur und die natürlichen Ressourcen erhalten werden, sind neue Strategien zur Verbesserung der menschlichen Lebensqualität und Lösungsansätze erforderlich, um der ungeheuren Inanspruchnahme der Umwelt entgegenzuwirken.

(3) Das Prinzip der Nachhaltigkeit besagt, dass in einem bestimmten Zeitraum nur so viel an natürlichen Ressourcen verbraucht werden darf, wie gleichzeitig erneuert wird.

(4) Grundsätze zur Erhaltung der intakten Umwelt als Überlebensprinzip sind mit entsprechenden ökonomischen Regelungen wie der Ökobilanzierung, Umwelthaftung sowie der Einrechnung ökologischer Faktoren in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zu einem "Ökologischen Generationenvertrag" zu koppeln.

Artikel 2:

Um langfristige stabile Ökosysteme, ihre genetische Vielfalt, die evolutionären Entwicklungsmöglichkeiten und ihre stoffliche Leistungsfähigkeit als Grundlage für jegliches Leben erhalten zu können, müssen Ressourcenverbrauch und Umweltverschmutzung einen marktkonformen Preis erhalten.

(1) Derzeit besteht ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen den gleichzeitig proklamierten Forderungen nach (industriellem) Wohlstandswachstum und der Schonung der Umwelt. Um diesen Widerspruch aufzulösen, muss man die Marktmechanismen für die Umwelt wirksam werden lassen. Die Kosten und Preise müssen die ökonomische und ökologische Wahrheit ausdrücken.

(2) Derzeit bringt der Raubbau an der Natur Gewinn, Umweltschonung hingegen bringt noch immer kurzfristig wirtschaftliche Nachteile mit sich. Die bestehenden Instrumente der Umweltpolitik dienen lediglich der Schadensbegrenzung bzw. der Umwelt-Reparatur. Die Maßnahmen, die zum Schutz der Umwelt bisher gesetzt wurden und noch immer gesetzt werden, sind fast ausschließlich dem nachsorgenden Umweltschutz zuzuordnen.

Artikel 3:

Um Kostenanreize zur Erhaltung der grundlegenden Stabilität der Biosphäre zu schaffen, welche durch Rohstoffverbrauch, Energiebedarf, Landschaftskonsum und Nutztierhaltung gefährdet wird, ist die Ökologisierung des Steuersystems erforderlich. Der Faktor Arbeit muss billiger und der Faktor Umwelt muss teurer werden.

(1) Die Etablierung eines ökologischen Steuersystems ist der erste Schritt in Richtung Anerkennung und Erhalt intakter Lebensgrundlagen für die kommenden Generationen.

(2) Eine Verteuerung des Faktors Umwelt wird über "Ökosteuern" erreicht. Die "Ökosteuer" kann somit als Lenkungsabgabe verstanden werden. Die Sicherung der Produktions-, Wachstums- und Entwicklungspotentiale erneuerbarer Rohstoffe und der Erhalt der Aufnahmefähigkeit der Ökosysteme sind Grundlage für intakte Lebensbedingungen der nachkommenden Generationen. Ökonomische Entscheidungen müssen daher auf diesem Grundsatz beruhen.

(3) Ein "ökologisches Steuersystem" sieht Steuern/Abgaben/Gebühren für Güter und Erzeugungsverfahren vor, die Umweltbelastungen verursachen. Die Einhebung erfolgt aufkommensneutral, d. h. im gleichen Maß, wie Umweltabgaben eingehoben werden, werden auf der anderen Seite beispielsweise die lohnabhängigen Steuern verringert. Der Lenkungseffekt von Ökosteuern schafft für Produzenten und Konsumenten gleichermaßen den finanziellen Anreiz, Schadstoffe zu verringern.

(4) Eine Ökosteuer als Lenkungsabgabe bringt verschiedene Vorteile:

Die Verbilligung der menschlichen Arbeitskraft bringt eine Entlastung für den Arbeitsmarkt.

Industrie und Gewerbe erhalten neue Chancen, Innovationen auf dem Markt zu platzieren.

Die Einführung von Ökosteuern ermöglicht es, andere Steuern ersatzlos zu streichen.

Umweltschädliche Produkte und Produktionsweisen rechnen sich nicht mehr.

Branchenspezifische Wettbewerbsnachteile sind in einer Übergangsphase bis zur Erreichung der internationalen Angleichung abzugelten.

Artikel 4:

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung müssen die negativen Auswirkungen der Folgekosten von Umweltschäden ausgewiesen werden.

(1) Umweltindikatoren innerhalb des traditionellen Bruttosozialproduktes (BSP) würden das Zustandekommen des Wirtschaftswachstums durch negative Effekte - verbunden mit hohen Schadenssanierungskosten - darstellen und ein vollkommen anderes Bild unserer Volkswirtschaft liefern.

(2) Ist auf Grund der erweiterten Berechnungen des BSP der wahre Zustand einer Volkswirtschaft dokumentiert, so ergibt sich zwingend der Einsatz von Lenkungsmaßnahmen.

Kapitel 14

Freie Bauern - Landeskultur

Artikel 1:

Der Weiterbestand eines freien und leistungsfähigen Bauerntums ist Voraussetzung für den Erhalt der natürlichen Existenzgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) und der gewachsenen Landeskultur. Eine flächengebundene land- und forstwirtschaftliche Produktion nimmt auf das kleinräumige natürliche Gleichgewicht Rücksicht, schont die natürlichen Ressourcen und schafft die für Österreich typische bäuerliche Kultur- und Erholungslandschaft.

(1) Der Erhalt gesunder Böden und Wälder sowie reiner Gewässer stellt die Grundlage für die Erzeugung gesunder Nahrungsmittel im Rahmen einer flächengebundenen und naturnahen Land- und Forstwirtschaft dar. Die heimische Landwirtschaft leistet einen erheblichen Beitrag zu einer gesicherten und gesunden Ernährung der Bevölkerung.

(2) Die österreichische Kulturlandschaft wurde über Jahrhunderte durch die bäuerliche Bearbeitung kultiviert und geprägt. Sie bildet gemeinsam mit den ländlichen Siedlungsformen, den Nutztierarten, den Bewirtschaftungsformen und dem ländlichen Brauchtum die Landeskultur, welche in ihrer regionalen Vielfalt zum kulturellen Reichtum Österreichs beiträgt.

(3) Als Erholungslandschaft und natürlicher Schutzraum fallen der bäuerlichen Kulturlandschaft zusätzliche Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit zu. Die Erhaltung der natürlichen Existenzgrundlagen und der Landeskultur ist nur über einen leistungsfähigen und freien Bauernstand zu erzielen. Es besteht daher ein massives öffentliches Interesse an der Existenzsicherung des österreichischen Bauerntums.

Artikel 2:

Abgesehen von der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, hat das Bauerntum eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft, den Schutz der alpinen Siedlungsräume, für die Eigenversorgung mit gesunden Lebensmitteln, für die Krisenvorsorge und für die Erhaltung der Landeskultur. Diese Leistungen für die Allgemeinheit sollen durch verfassungsgesetzlich gewährleistete Direktzahlungen abgegolten werden. Dies erfordert weiters eine Re-Nationalisierung der land- und forstwirtschaftlichen EU-Zuständigkeiten an den Bund und an die Länder.

(1) Derzeit werden die Leistungen der Bauern für die Allgemeinheit nicht über die landwirtschaftlichen Produktpreise abgegolten. Zumeist sind diese Preise nicht einmal kostendeckend. Die Freiheitliche Bewegung verlangt daher die Abgeltung der gemeinnützigen Leistungen der Bauern durch gesetzlich garantierte jährliche Direktzahlungen. Diese Zahlungen sollen sich an der Größe und Lage des bäuerlichen Betriebes orientieren und auf eine naturnahe flächenbezogene Produktionsform abstellen.

(2) Eine naturnahe Produktion schließt den massiven Einsatz von Chemie genauso aus wie die Möglichkeiten der Genmanipulation. An der Erhaltung alter bäuerlicher Tierrassen und Pflanzensorten als genetische Reserven besteht ebenfalls ein öffentliches Interesse.

(3) Die Agrarpolitik der EU steht den erklärten Zielen der Erhaltung der herkömmlichen bäuerlichen Struktur und einer naturnahen, flächenbezogenen Produktionsweise entgegen. Um die österreichische Landwirtschaft insbesondere vor dem durch die geplante Osterweiterung zu erwartenden finanziellen Kollaps zu bewahren, ist daher dringend eine Re-Nationalisierung der Agrarpolitik anzustreben.

Artikel 3:

Der Arbeitsplatz Bauernhof muss erhalten bleiben. Dabei ist die Struktur der bäuerlichen Familienbetriebe als Vollerwerbsbetriebe besonders zu schützen, wobei den Nebenerwerbsbauern keine Nachteile entstehen dürfen. Der fortschreitenden

Entwicklung zum bäuerlichen Nebenerwerbsbetrieb oder zur Hofauflassung muss Einhalt geboten werden.

(1) Der Arbeitsplatz Bauernhof gewinnt angesichts der angespannten Arbeitsmarktsituation als Vollerwerbsbetrieb eine weitere Bedeutung. Der bäuerliche Familienbetrieb muss über eine deutliche Verbesserung der sozialrechtlichen Stellung der Bäuerin und eine Verbesserung des Betriebshilfewesens gefördert werden.

(2) Die Attraktivität des Bauernhofes als Arbeitsplatz sollte auch durch die Erleichterung der Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gesteigert werden. Zusätzliche regionale Wertschöpfungseffekte können über die Förderung der Erzeugung von Bioenergie (Biomasse, Biogas, Rapsöl u. dgl.) gefördert werden.

(3) In Österreich hat die nachhaltige Waldnutzung eine lange Tradition. Als Selbstregenerierender Rohstofflieferant ist der Wald Grundlage eines bedeutenden Wirtschaftszweiges.

Kapitel 15

Weite Kultur - Freie Kunst

Artikel 1:

Kultur ist die Gesamtheit aller zivilisatorischen Ausdrucksformen. Ihre höchste schöpferische Ausdrucksform ist die Kunst, die in einer freiheitlichen Gesellschaft keiner Beschränkung unterliegt.

(1) Kultur ist nach freiheitlichem Verständnis ein Überbegriff, der die künstlerische Betätigung und ihr Ergebnis einschließt.

(2) Da jeder Mensch für sich selbst klärt, was er als künstlerischen Ausdruck betrachtet, lässt sich Kunst im materiellen Sinne nicht allgemeingültig und ausschließlich definieren. Eine begriffliche Festlegung würde den Anspruch der Kunst auf volle innere und äußere Freiheit einengen.

(3) Der unverzichtbare Anspruch auf volle innere und äußere Freiheit der Kunst wird nur durch die allgemeingültige Rechtsordnung eingeschränkt. In einer demokratischen Gesellschaft unterliegt jede künstlerische Ausdrucksform der uneingeschränkten Freiheit der Kritik.

Artikel 2:

Die Sprache ist die wichtigste Trägerin des kulturellen Ausdruckes. Sie ist daher besonders zu pflegen. Die Freiheitliche Bewegung betont die Zugehörigkeit der Österreicher zu der durch ihre jeweilige Muttersprache vorgegebenen Kulturgemeinschaft; für die überwiegende Mehrheit der Österreicher also die deutsche.

(1) Die Muttersprache ist das Ergebnis einer biographischen und familiären Prägung. Sie ist daher die Sprache, in der man denkt, fühlt und träumt. Die jeweilige Muttersprache ist daher als Trägerin des kulturellen Ausdruckes das bestimmende Kriterium der Zuordnung zu einer größeren Kulturgemeinschaft. Da die Mehrheit der

Österreicher die Staatssprache Deutsch (vgl. Art. 8 B-VG) als Muttersprache spricht, ergibt sich daraus ihre Zugehörigkeit zur deutschen Kulturgemeinschaft.

(2) Der Schutz und die Pflege der Sprache sind eine öffentliche Aufgabe; eine entsprechende Gesetzgebung ist anzustreben.

Artikel 3:

Aus Ehrfurcht vor den künstlerischen Leistungen und kulturellen Errungenschaften früherer Generationen ist es eine gesamtgesellschaftliche und staatliche Aufgabe, das vielfältige und große kulturelle Erbe Österreichs zu bewahren. Dabei kommt den Bundesländern als Trägern einer Kulturautonomie eine besondere Verantwortung zu.

(1) Die künstlerischen Leistungen früherer Generationen sind durch die Tradition kulturelles Erbe geworden. Hierzu gehören neben der Hochkultur auch die vielfältigen Ausprägungen der Volkskultur.

(2) Der gesamtgesellschaftlichen und staatlichen Aufgaben der Erhaltung dieses kulturellen Erbes und der Sicherung der zumeist regionalen kulturellen Identität stehen alle Bestrebungen kultureller Nivellierung oder verordneter Multikultur entgegen und werden daher abgelehnt.

(3) Die Sicherung des kulturellen Erbes erfordert in infrastruktureller Hinsicht die Erhaltung der großen und anerkannten Bühnen für Sprech- und Musiktheater, der Konzertsäle, der Museen und Sammlungen und der Kulturdenkmäler. +

Artikel 4:

Kunst ist Privatsache. Der Staat darf über seine Kunstpolitik keine Geschmacksbevormundung, politische Instrumentalisierung und Subventionsgängelung betreiben. Stattdessen hat der Staat für Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Freiheit der Kunst und ihrer Vielfalt sowie für infrastrukturelle Grundlagen zur künstlerischen Entfaltung zu sorgen.

(1) Da ästhetisches Empfinden ausschließlich dem Individuum eigen ist und keinesfalls einer Institution, ist Kunst Privatsache. Die Freiheitliche Bewegung plädiert für ein privates Mäzenatentum, das über steuerliche Anreize den Kunstmarkt stimuliert.

(2) Über die Steuerungsmechanismen der Subventionsgewährung, Kunstförderung und der Ankaufspolitik werden Künstler gegängelt und politisch instrumentalisiert. Dies hat eine speziell in Österreich herausgebildete Form des Staatskünstlertums zur Folge. Dadurch wird die Freiheit der Kunst schwerwiegend eingeschränkt.

(3) Der Staat hat seine Kunstförderung auf die Schaffung von Rahmenbedingungen und infrastrukturellen Einrichtungen zu beschränken. Diese sollten insbesondere Kunsthochschulen, Konservatorien und Musikhochschulen, Galerien und Ausstellungsräumlichkeiten, öffentliche Bühnen und Konzertsäle, Werkräume und Starhilfen für Jungkünstler umfassen.

(4) Eine besondere Verantwortung hat der Staat, die entsprechenden Bedingungen für eine freie Entwicklung der modernen Kunstformen aus Musik, Film, Fernsehen u.a., die vor allem die jüngeren Generationen ansprechen, zu garantieren. Eine

zeitgemäße Kulturpolitik kann sich nicht nur auf das Bewahren der traditionellen Kulturgüter beschränken.

Kapitel 16

Recht auf Bildung

Artikel 1:

Es besteht ein Grundrecht auf Bildung. Sie ist das kulturelle Instrument zur Herstellung von Chancengerechtigkeit, zur Ausübung von Freiheit und zur Teilnahme am demokratischen Leben. Sie dient der Persönlichkeitsentfaltung ebenso, wie sie zu verantwortlichem Handeln befähigt. Als Berufsvorbildung ist sie eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung des Einzelnen und für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft.

(1) Der Staat hat sicherzustellen, dass dem Grundrecht auf Bildung durch ein breit gefächertes Angebot an qualifiziert hoch stehenden Bildungseinrichtungen entsprochen wird. Dabei sollen auch private Einrichtungen unterstützt werden, um mit den öffentlichen Unterrichtsanstalten in einen Qualitätsfördernden Wettbewerb zu treten.

(2) Das österreichische Bildungssystem darf gesellschaftspolitisch weder auf das Bewahren alles Überkommenen, noch auf das Verändern um jeden Preis ausgelegt sein, sondern soll Menschen heranbilden, die über ihre Zukunft frei und vernünftig zu entscheiden vermögen. Persönlichkeitsbildung und Wissenserwerb sollen sie in die Lage versetzen, kulturelle, wirtschaftliche und politische Zusammenhänge zu erkennen und verantwortlich mitzugestalten. Dafür ist es auch erforderlich, das gesamte Bildungssystem von parteipolitischen Einflüssen zu befreien und Sorge dafür zu tragen, dass Schulen nicht zu ideologisch-doktrinären Zwecken missbraucht werden.

(3) Freiheitliche Bildungspolitik geht davon aus, dass das Bildungssystem jeder sozialen Schicht offen stehen muss, nimmt aber auch an der Erfahrung Maß, dass nicht alle Menschen gleich veranlagt sind und dass die Schulen demnach keine Einheitsbildung vermitteln können. Es geht vielmehr darum, Menschen jedweder Herkunft in einem gegliederten Bildungssystem ihren Begabungen gemäß bestmöglich zu fördern. Uniforme Strukturen, wie etwa die Gesamtschule für alle Zehn- bis Vierzehnjährigen, sind aus diesem Grunde nicht Ziel führend und werden abgelehnt.

(4) Grundsätzlich ist am Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit bei parlamentarischer Beschlussfassung über Schulgesetze in wesentlichen Bereichen festzuhalten. Insbesondere in den Bereichen der Schulorganisation, des Privatschulwesens und des Religionsunterrichtes kommt einer solchen Regelung große Bedeutung zu.

Artikel 2:

Bei der Organisation des Bildungssystems und bei den Lehrzielvorgaben ist auf Überschaubarkeit, Durchlässigkeit und Rechtssicherheit zu achten. Lehrzielvorgaben haben sich insbesondere am wirtschaftlichen Bedarf und an der Erhaltung des kulturellen Erbes auszurichten. Besondere Bedachtnahme gebühren daher der Ausbildung der Jugend als soziale, kulturelle und wirtschaftliche Zukunftsträger.

(1) Der Staat hat die Rahmenbedingungen, die Finanzierung und die grundlegenden Zielvorgaben für das Bildungssystem festzulegen und die Schulaufsicht, insbesondere hinsichtlich der Qualitätskontrolle, auszuüben. Alles Weitere kann Gegenstand der Schulautonomie sein.

(2) Unter den Bildungszielen ist die Beherrschung der Grundkulturtechniken für den weiteren Bildungsaufbau Voraussetzung. Die Lehrzielvorgaben im Ausbildungsbereich haben sich am Bedarf zu orientieren. Der Stellenwert der Facharbeiterausbildung ist zu heben.

(3) Zu den wichtigsten Bildungszielen gehören auch die Pflege der österreichischen Eigenart und die Erhaltung des kulturellen Erbes. Hierin findet die Beibehaltung und Förderung humanistischer und musischer Bildungswege ihre Begründung, wobei auch auf regionale kulturelle Eigenarten Rücksicht zu nehmen ist.

(4) Härterer Wettbewerb, Globalisierung und neue Technologien stellen die Jugend vor immer größere Herausforderungen. Um ihnen gewachsen zu sein, ist es Ziel freiheitlicher Politik, die Jugendlichen als Zukunftsträger modern und praxisbezogen auszubilden.

Artikel 3:

Die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder und die Erziehung der Kinder in Familien hat für uns Freiheitlichen Vorrang vor der Erziehung durch staatliche Einrichtungen. Daher sollen die Eltern auch in Bildungsfragen mehr Einfluss nehmen können als bisher. Der weitere Ausbau der demokratischen Entscheidungsstrukturen an den Schulen muss diesem Grundsatz Rechnung tragen.

Die Verantwortung für den Bildungsfortgang eines Kindes kann nicht ausschließlich an die Schule delegiert werden und von dieser auch nicht allein beansprucht werden. Die Zunahme schulautonomer Regelungen erlaubt es, die Eltern stärker als bisher in Entscheidungsabläufe einzubeziehen. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden.

Artikel 4:

Freiheitliche Bildungspolitik bekennt sich ausdrücklich zum Leistungsprinzip und zu Bildungseliten, weil ohne sie die von Österreich erreichte wirtschaftliche und kulturelle Stellung in der Welt nicht gehalten werden kann. Daraus ergibt sich die Forderung nach einer breit gefächerten Begabtenförderung und nach einem Schulsystem, in dem Leistung zählt und in dem Schüler, Lehrer und Schulverwaltung gleichermaßen gefordert sind.

(1) Die Bildungspolitik der vergangenen Jahrzehnte hat insbesondere durch die verfehlten Schulreformen zu einer Senkung des Ausbildungsniveaus geführt, und zwar auch im internationalen Vergleich. Zur Hebung des Ausbildungsniveaus und unbeschadet des Bekenntnisses zu einer menschlichen Schule, in welcher Kinder kindgerecht behandelt werden, stellt die "Kuschelschule" für die Freiheitlichen kein wünschenswertes Zukunftsmodell dar. Wissen und Können, das mühelos erworben wird, und Erfolge, die sich "ganz von selber" einstellen, bleiben mangels Forderung von Leistung meist hinter den Möglichkeiten der Schüler zurück. Eine bestmögliche Nutzung der geistigen Anlagen und Interessen ist nur durch Bildungseinrichtungen gewährleistet, in denen der Leistungsgedanke im Vordergrund steht.

(2) Das erhöht natürlich auch den Leistungsanspruch an die Lehrer, denen im gesamten Bildungsgeschehen nach wie vor eine Schlüsselstellung zukommt. Daher

ist die Lehrerausbildung in fachlicher, pädagogischer und psychologischer Hinsicht zu verbessern.

(3) Die schulische Leistungsbeurteilung ist für die Freiheitlichen unabdingbar. Eine Reform des Beurteilungssystems darf jedoch nur unter dem Blickwinkel der Zweckmäßigkeit, Treffsicherheit und der Vergleichbarkeit von Schulleistungen erfolgen. Sie dient auch dem Leistungsansporn sowie späterhin als eine der Grundlagen bei Berufseinstellungen. Die Leistungsbeurteilung hat daher durch eine bundeseinheitliche und differenzierte, das heißt mehrstufige Notenskala zu erfolgen. Abgelehnt wird eine Beurteilungsart, welche Leistungsunterschiede nicht erkennbar und einfache Vergleiche nicht möglich macht.

Kapitel 17

Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei

Artikel 1:

Wissenschaft als Pflege des Wissensstandes ist ein wesentlicher Bestandteil der abendländischen Kultur. In ihrem Sinne haben sowohl Bewahrung und Fortentwicklung des kulturellen Erbes als auch Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften den gleichen Rang. Bewahrung und Fortentwicklung des Wissensstandes obliegt der Forschung, seine Vermittlung der forschungsorientierten Lehre. Beide haben unabhängig von Tagesanforderungen den Wissensstand auf einem möglichst hohen Niveau abrufbar zur Verfügung zu halten.

(1) Das bewusste Bewahren und Fortentwickeln des Wissensstandes ist im besonderen Maße ein Element gerade der abendländischen Kultur. Sie wird in Wesensbedingender Weise mitbestimmt vom Entwicklungsgedanken, der bewusst Bisheriges bewahrt und überdenkt sowie zukunftsgestaltend wirkt. Diesem Prozess unterlag und soll weiterhin jede Art von Wissenschaft unterliegen, und zwar unabhängig von Tagesanforderungen, wenngleich auch diese den Wissensstand voranzutreiben vermögen. Das gesamte verfügbare Wissen auf allen Wissensgebieten hat auf möglichst hoher Ebene auf Dauer verfügbar und abrufbar zu sein. Die Wissenschaften haben sich auch an ihrem fachlichen Eigenwert zu orientieren, um heute die wissenschaftlichen Grundlagen zu erarbeiten, auf denen in der Zukunft neue Erkenntnisse gewonnen werden können.

Artikel 2:

Träger der Wissenschaft ist der nach Erkenntnis strebende freie Mensch. Es gilt das Grundrecht: "Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei". Diese Freiheit findet ihre Schranken lediglich in den ethischen Grundlagen der abendländischen Kultur und insbesondere in der unantastbaren Würde des Menschen.

(1) Nicht das Forschungskollektiv, sondern der selbstverantwortliche Wissenschaftler ist Träger von Forschung und Lehre. Im Sinne der abendländischen Kultur bildet und formt Wissenschaft den freien Menschen, der in einem Wechselprozess Wissenschaft selbst gestaltet und bestimmt. Die Forschungstätigkeit des Einzelnen liegt freilich eingebettet in den sachlich einschlägigen Wissenschaftsbetrieben und erfolgt in Kooperationsformen an entsprechenden Wissenschaftsstätten. Aus

freiheitlicher Sicht ist jedoch die Unabhängigkeit des Individuums als Wissenschaftler zu garantieren und zwar durch das traditionelle Grundrecht "Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei".

(2) Dies bedeutet freilich nicht schrankenlose wissenschaftliche Betätigungsfreiheit: Gerade die Möglichkeiten moderner Technologien erfordern ethische Schranken, wie die unantastbare Würde des Menschen.

Artikel 3:

Als gesellschaftliches Element ist Wissenschaftspflege eine Staatsaufgabe. Der Staat hat für Forschung und Lehre die ideellen und materiellen Mittel in Konkurrenz zu privaten Trägern bereitzustellen. Der staatliche Einfluss auf Forschung und Lehre ist aber analog zur freien Wirtschaft auf die gesetzliche Gestaltung von Rahmenbedingungen und die Festlegung von Mindestanforderungen an die Lehre zu beschränken. Im Sinne der Wissenschaftsfreiheit ist der Staat nicht berechtigt, Forschung und Lehre an ideologischen Zielen auszurichten.

Die Pflege der Wissenschaft als Kulturelement der Gesellschaft ist nicht nur Staatsaufgabe. Der Staat hat der Forschung und Lehre die ideellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen sowie private Träger im Wissenschaftsbereich zuzulassen und zu fördern. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit verbietet Eingriffe des Staates in die Gestaltung von Forschung und Lehre; er hat sich, wie im Bereich der Wirtschaft, strikt auf die Gestaltung von Rahmenbedingungen durch Gesetze und allenfalls auf die Festlegung von Mindestanforderungen an die Lehre zu beschränken. Der Staat hat die Autonomie der Wissenschaft zu respektieren und hat daher insbesondere jeden ideologisch motivierten Eingriff zu unterlassen.

Artikel 4:

Wissenschaft bedarf der Einheit von Forschung und Lehre. Als dieser Einheit verpflichteter Wissenschaftsstätten fungieren primär die Universitäten. Sie sind autonome Körperschaften mit Budgethoheit, dem Recht auf personelle Selbstergänzung sowie dem Recht auf autonome Gestaltung des Wissenschaftsbetriebes. Der Staat legt hierfür durch Gesetze die Rahmenbedingungen fest. In Absprache vor allem mit den Berufsvertretungen dienen die Universitäten auch der gehobenen Berufsausbildung. Der freie Zugang zu den Universitäten muss jedem Befähigten offen stehen.

(1) Der abendländischen Tradition entspricht im Wissenschaftsbereich die Einheit von Forschung und Lehre: Die Ergebnisse der Forschung sind durch die Lehre umgehend zu vermitteln, die Lehre hat die neuesten Forschungsergebnisse zu verbreiten, wobei sich aus diesem Prozess auch Rückkoppelungen aus der Lehre, und damit auch aus der Praxis, auf die Forschung ergeben. Zudem ist die Grenze zwischen Forschung und Lehre dort fließend, wo angeleitete Forschung der Ausbildung dient.

(2) Forschungsorientierte Lehre soll der Hochqualifizierten Ausbildung für die Forschung und für bestimmte Berufe dienen wie auch dem Wissenserwerb an sich. In diesem Sinne haben die Universitäten dreierlei Lehraufgaben wahrzunehmen, wie dies vor Einsetzen der Massenuniversität vielfach der Fall war: Wissensvermittlung in der Form des bloßen Studiums ohne große Prüfungen mit Abschlussbescheinigung; gezielte Berufsausbildung in der Form des Studiums mit spezifischen, theoretischen und zum Teil auch praktischen Prüfungen (Magisterium); Wissenschaftsausbildung in der Form des Studiums mit theoretischen Prüfungen sowie wissenschaftlicher

Arbeiten (Doktorat). Durch die Möglichkeit, schon während des Studiums berufsspezifische Prüfungen ablegen zu können, soll eine wesentliche Verringerung der Gesamtausbildungszeiten für akademische Berufe erreicht werden.

(3) Gehobene praxisbezogene Lehre obliegt den Fachhochschulen. Sie dienen der gezielten Berufsausbildung in der Form eines Studiums mit berufsspezifischen Prüfungen, ohne selbst Forschungsstätten zu sein.

(4) Die Universitäten werden durch weitere Forschungseinrichtungen ergänzt wie etwa die Akademie der Wissenschaften. Um einen Wildwuchs an Forschungseinrichtungen zu vermeiden, hat der Staat - möglichst ohne direkte Eingriffe - in Einklang mit den Betroffenen für ein entsprechendes Forschungskonzept zu sorgen. Universitäten wie Forschungseinrichtungen sind als autonome Körperschaften einzurichten, denen Budgethoheit zukommt sowie vor allem das Recht auf personelle Selbstergänzung.